



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

I. Änderung personalaktenrechtlicher Vorschriften

1. Datenschutz-Grundverordnung

Ab dem 25.05.2018 wird die auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassene Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar gelten. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung solcher Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen. Um ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung zu vermeiden, soll der Schutz natürlicher Personen technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Techniken abhängen. Nur Akten oder Akten-sammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollen nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fallen (Erwägungsgrund 15). Sie gilt somit für Personalakten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form sowie für automatisierte Verfahren, die zur Verarbeitung von Personalaktendaten eingesetzt werden.

Durch die Datenschutz-Grundverordnung soll nach dem Willen des Unionsgesetzgebers das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sein (Erwägungsgrund 10). Damit dieses gleichmäßige Schutzniveau in der Union gewährleistet ist und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, bedient er sich der Handlungsform einer Verordnung (Erwägungsgrund 13). Für die nationalen Gesetzgeber enthält die Datenschutz-Grundverordnung zum einen konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge sowie zum anderen eine Reihe von Öffnungsklauseln und damit Regelungsspielraum. Die Mitgliedstaaten können insbesondere spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen (Art. 88). Insoweit sind eigenständige bayerische Regelungen möglich. Um Schwierigkeiten beim Ineinandergreifen des erheblich ausdifferenzierten bayerischen Beamtenrechts und der Datenschutz-Grundverordnung zu vermeiden, müssen die bayerischen Vorschriften in Teilen angepasst werden.

2. Fortschreitende Digitalisierung

Die Einführung einer elektronischen Personalakte ist für eine effektive Personalverwaltung unverzichtbar. Gleiches gilt für automatisierte Verfahren. Die hierfür bislang schon bestehenden Rechtsgrundlagen bedürfen einer Präzisierung.

II. Änderung weiterer Vorschriften

1. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung enthält bisher weder einen Kurztitel noch eine zitierfähige Gesetzesabkürzung. Darüber hinaus fehlen amtliche Artikelüberschriften. Außerdem besteht rein redaktioneller Anpassungsbedarf.

2. Leistungslaufbahngesetz (LlbG)

Insbesondere die durchgeführten Evaluierungsarbeiten haben gezeigt, dass das Beförderungsverbot nach Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG keinen praktischen Anwendungsbereich hat. Zudem führt die umfangreiche Regelung in Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LlbG im Vollzug zum Teil zu Verständnisschwierigkeiten.

Des Weiteren ergeben sich aufgrund einer Änderung der Hochschulstatistik Unklarheiten in der Zuordnung der Studienfächer zu den fachlichen Schwerpunkten nach Anlage 1 zum LlbG.

3. Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföDG)

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 wird der Präsident durch die Staatsregierung zum Beamten auf Zeit (§ 4 Abs. 2 Buchst. a Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) ernannt und zum Leiter der HföD bestellt; das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit, diese beträgt vier Jahre. In Art. 6a HföDG ist geregelt, dass die Stellvertretung des Präsidenten vom Rat aus dem Kreis der Fachbereichsleiter auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird und durch das Staatsministerium bestellt wird. Das Amt der Stellvertretung des Präsidenten ist derzeit nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestaltet.

4. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)

Mit dem Neuen Dienstrecht zum 01.01.2011 wurde geregelt, dass die Stufenzuordnung für alle Bewerberinnen und Bewerber mit Regeleinstieg in den öffentlichen Dienst einheitlich mit dem Zeitpunkt des Dienst Eintritts beginnt. Für andere Bewerber mit späterem Dienst Eintritt (sog. Späteinsteiger) erfolgt ein angemessener Ausgleich über die fiktive Vorverlegung des Dienst Eintritts infolge der Berücksichtigung von förderlichen Zeiten im Ermessenswege. Dabei ist aber eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten ausgeschlossen (vgl. Art. 31 Abs. 5 Satz 2 BayBesG, Nr. 31.0.3 Satz 4 und Nr. 31.2.2 Satz 3 Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten – BayVwVBes). Dies gilt auch für Beschäftigungszeiten, die zu einer Einstellung in einem anderen als dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangssamt in Fällen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 LlbG geführt haben.

Den Familienzuschlag der Stufe 1 können auch Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen erhalten, wenn sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind. Dabei ist Voraussetzung, dass für den Unterhalt der aufgenommenen Person keine Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des Betrags der Stufe 1 übersteigen (sog. Eigenmittelgrenzbetrag). Diese Regelung ist sehr verwaltungsaufwändig, weil eine Reihe von Feststellungen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen und zu den Eigenmitteln der aufgenommenen Person zu treffen ist und immer wieder Überprüfungen der tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen werden müssen.

Um die Verwaltung zu entlasten, soll das Familienzuschlagsrecht an diesem Punkt vereinfacht werden, wie es der Bundesbesoldungsgesetzgeber bereits im Jahr 2012 getan hat (Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012, BGBl. I S. 462).

5. Bayerisches Umzugskostengesetz (BayUKG)

Art. 10 BayUKG verweist für die Abrechnung von Auslandsumzügen auf eine mittlerweile außer Kraft getretene Fassung der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV), was im Gesetzesvollzug zu Problemen führt.

Nach Art. 12 BayUKG erhalten Beschäftigte bei Behördenverlagerungen eine Fahrtkostenerstattung für den Weg Wohnung Dienststelle, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, jedoch nur bis zu einer einfachen Mehrstrecke von 100 Kilometern, auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

6. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 13.07.2016 (Rs. Pöpperl, Az.: C-187/15) entschieden, dass Beamten und Beamtinnen, die sich zur Aufnahme einer mit ihrer bisherigen Beamtentätigkeit vergleichbaren Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union entlassen lassen, vergleichbare Altersversorgungsanswartschaften zugestanden werden müssen, wie sie bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten und Beamtinnen im Inland zustehen würden. Die Nachversicherung der Beamtendienstzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung allein wird dem nach Auffassung des EuGH nicht gerecht.

Die Kriterien zur Berücksichtigung von Promotionszeiten und Habilitationszeiten in Art. 22 BayBeamtVG sind uneinheitlich, obwohl beide wissenschaftliche Qualifikationszeiten für Professoren und Professorinnen darstellen.

7. Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)

In den vergangenen Jahren hat der Anteil der Dienstanfänger, Beamten und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst und Auszubildenden, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, in den staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen zugenommen. Auf-

grund der bisherigen Regelung des Art. 58 BayPVG sind diese jedoch zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen weder wahlberechtigt noch wählbar und können somit von den Jugend- und Auszubildendenvertretungen auch nicht vertreten werden.

Das Schriftformerfordernis im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung behindert die Einführung elektronischer Arbeitsprozesse.

B) Lösung

I. Änderung personalaktenrechtlicher Vorschriften

1. Datenschutz-Grundverordnung

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Personalaktendaten sowie die individuellen Rechte der Beamten und Beamtinnen werden, soweit notwendig, in Struktur, Inhalt und Begrifflichkeiten angepasst, um ihre Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung sicherzustellen.

Das Schutzniveau für die betroffenen personenbezogenen Daten soll dabei grundsätzlich beibehalten und punktuell noch weiter verbessert werden. Das bayerische Personalaktenrecht soll, soweit rechtlich möglich, die unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung ergänzen und ihre Regelungsspielräume weitgehend zugunsten der bayerischen Beamten und Beamtinnen nutzen.

2. Fortschreitende Digitalisierung

Die Vorschriften zur elektronischen Personalakte werden zusammengefasst, und es wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Einsatz automatisierter Verfahren geschaffen.

II. Änderung weiterer Vorschriften

1. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Aufnahme eines Kurztitels und einer zitierfähigen Gesetzesabkürzung sowie amtliche Artikelüberschriften in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung. Außerdem erfolgt in Art. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung eine redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung in Art. 36 des Bayerischen Besoldungsgesetzes sowie eine redaktionelle Anpassung des Art. 22 Abs. 4 aufgrund der Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12.02.2015 und vom 06.12.2017.

2. Leistungslaufbahngesetz

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Sinne der Anwenderfreundlichkeit soll die Regelung des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG gestrichen und die Regelung des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LlbG neu gefasst werden.

Die Anlage 1 soll im fachlichen Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik aufgrund von Änderungen in der Hochschulstatistik angepasst werden.

3. Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Das Amt der Stellvertretung des Präsidenten wird analog dem Präsidentenamts als Beamtenverhältnis auf Zeit gem. § 4 Abs. 2 Buchst. a des BeamtStG ausgestaltet.

4. Bayerisches Besoldungsgesetz

Um die Geltung des Verbots der Mehrfachberücksichtigung von Beschäftigungszeiten auch für Zeiten klarzustellen, die in allen Qualifikationsebenen für die Ausnahme von der Einstellung in dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangssamt nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 LbG herangezogen wurden, soll dies in Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBesG aufgenommen werden.

Das Familienzuschlagsrecht wird dahingehend vereinfacht, dass sowohl auf das Vorliegen einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltsverpflichtung als auch auf den Eigenmittelgrenzbetrag verzichtet wird. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Sofern Kinder in die Wohnung aufgenommen sind, ist künftig alleinige Voraussetzung eine generelle Kindergeldberechtigung. Im Gleichklang mit den bereits im Dienstrecht getroffenen Regelungen zur Förderung und Anerkennung der Pflege von Angehörigen kann – im Gegensatz zur bundesrechtlichen Regelung – der Familienzuschlag der Stufe 1 auch für die Wohnungsaufnahme von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z. B. Eltern) gewährt werden.

5. Bayerisches Umzugskostengesetz

Zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs wird der Verweis in Art. 10 BayUKG durch eine dynamische Verweisung auf die AUV ersetzt.

Bei Behördenverlagerungen wird bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Beschränkung auf eine Mehrstrecke von 100 Kilometern als Obergrenze durch die notwendigen Jahresfahrkosten der zweiten Klasse (maximal Jahres BahnCard 100) in Art. 12 BayUKG ersetzt. Damit werden auch größere Mehrstrecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfasst. Der Mietkostenzuschuss nach Art. 12 BayUKG wird auf 300 Euro monatlich erhöht.

6. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz

Mit Art. 99a BayBeamtVG wird zum Ausgleich struktureller Unterschiede zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung zusätzlich zur Nachversicherung eine ergänzende Versorgungsabfindung geschaffen, wenn sich Beamte wegen einer Beschäftigung im EU-Ausland entlassen lassen und die versorgungsrechtliche Wartezeit im Zeitpunkt des Ausscheidens erfüllt ist.

Promotionszeiten werden künftig als Kann-Vordienstzeiten den Zeiten für die Erbringung der Habilitationsleistungen gleichgestellt.

7. Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Dienstanfänger, Beamte und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst und Auszubildende sollen künftig unabhängig von ihrem Lebensalter zu den Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt und wählbar sein.

Das Schriftformerfordernis im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung wird abgeschafft.

C) Alternativen

Die Datenschutz-Grundverordnung hat Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht. Eine Anpassung der bayerischen Rechtsvorschriften ist daher unumgänglich. Eine Beibehaltung der aktuellen personalaktenrechtlichen Vorschriften erschwert die Digitalisierung der Personalverwaltung erheblich.

An Stelle einer zusätzlichen Versorgungsabfindung neben der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre ein Altersgeld vergleichbar der Regelung des Bundes denkbar, um der EuGH-Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Allerdings sprechen gegen ein Altersgeld allgemein insbesondere personalwirtschaftliche Gründe, die die Staatsregierung in einem Bericht vom 16.10.2012 an den Landtag ausführlich dargestellt hat, und die Tatsache, dass mit der zusätzlichen Versorgungsabfindung eine weniger verwaltungsintensive Lösung für die von der EuGH-Rechtsprechung Betroffenen möglich ist.

Im Übrigen: keine.

D) Kosten

Die Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und des LlbG führt zu keinen Kosten für den Freistaat Bayern, Kommunen sowie für die Wirtschaft und Bürger.

1. *Auswirkungen der weiteren Gesetzesänderungen auf den Freistaat Bayern*

Die Regelungen zum Personalaktenrecht verursachen keine oder allenfalls marginale Auswirkungen. Der mit der möglichen Umstellung auf eine elektronische Personalaktenverwaltung verbundene einmalige Verwaltungsaufwand ist finanziell nicht quantifizierbar. Eine belastbare Aussage über die für den Freistaat Bayern entstehenden Aufwendungen ist aufgrund der Vielzahl unbekannter Faktoren schwer möglich. Im Gegenzug sind aufgrund der Effizienzpotenziale, die eine Digitalisierung der Personalaktenführung eröffnet, für die Personalverwaltung langfristige Einsparungen in erheblicher Höhe zu erwarten, eine konkrete Prognose ist derzeit jedoch nicht möglich.

Die sich aus der Änderung des Familienzuschlagsrechts ergebenden Mehrkosten sind mangels Kenntnis von Fallzahlen des künftigen Berechtigtenkreises nur schwer zu kalkulieren. Es dürfte mit jährlichen Mehrkosten von rd. 2 Mio. Euro zu rechnen sein. Demgegenüber steht jedoch eine erhebliche Reduzierung des Vollzugsaufwands und damit eine personelle Entlastung in den Bezugsstellen des Landesamts für Finanzen, wobei der konkrete Umfang ebenfalls schwer abschätzbar ist.

Die Anwendung der AUV in der jeweils aktuellen Fassung kann zu Mehrkosten führen, da insbesondere die dort geregelten Pauschalen seit 2005 erhöht wurden. Aufgrund geringer Fallzahlen von ca. 20 bis 30 Auslandsumzügen pro Jahr sind diese jedoch vernachlässigbar.

Die finanziellen Auswirkungen des geänderten Art. 12 BayUKG sind vom Antrags- und Fahrverhalten der Beschäftigten abhängig. Eine Prognose, für welche Variante des Auslagenersatzes sich die Beschäftigten bei Behördenverlagerungen aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation jeweils entscheiden, ist nicht möglich. Insgesamt ist mit Mehrkosten im niedrigen sechsstelligen Bereich zu rechnen, da etwaigen Mehrkosten durch den Wegfall der 100 Kilometer-Grenze bei öffentlichen Verkehrsmitteln Einsparungen durch den Umstieg von privaten Kraftfahrzeugen gegenüberstehen können.

Die Mehrkosten durch die Zahlung einer zusätzlichen Versorgungsabfindung nach Art. 99a BayBeamtVG können nicht beziffert werden, da sie neben den Fallzahlen durch die individuellen Berufsbiografien und insbesondere das Lebensalter des Beamten oder der Beamtin zum Zeitpunkt des Wechsels bestimmt werden. Allerdings ist auch in Zukunft nur mit einer geringen Fallzahl zu rechnen.

Mehrkosten durch die Änderung des Art. 22 Satz 2 BayBeamtVG sind nicht zu erwarten.

Die Erweiterung der Wahlberechtigung zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen kann zu einer Erhöhung der Mitgliederzahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und damit ggf. zu einem Mehrbedarf an Freistellungen führen. Die Erweiterung der Beteiligungsrechte für die Personalvertretung kann zu einem geringen Verwaltungsmehraufwand führen.

Die Ausgestaltung des Amtes der Stellvertretung des Präsidenten der HföD im Beamtenverhältnis auf Zeit führt zu Minderausgaben des Freistaates, die nicht beziffert werden können.

2. Auswirkungen der weiteren Gesetzesänderungen auf die Kommunen

Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen der Änderungen des Personalaktenrechts, von BayDG, BayBesG, AUV, BayUKG, BayBeamtVG und BayPVG auf die Kommunen ist nicht möglich, da die Ausgaben im Wesentlichen von der Personalstruktur der einzelnen kommunalen Dienstherren abhängig sind. Im Wesentlichen gelten die für den Freistaat dargelegten Ausführungen entsprechend.

Die Änderung des HföDG führt zu keinen Kosten für die Kommunen.

3. Auswirkungen der weiteren Gesetzesänderungen auf die Wirtschaft und Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Aufwendungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „(Bayerisches Ministergesetz – BayMinG)“ angefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Rechtsstellung“.
 - b) Im Wortlaut wird die Fußnote 1 gestrichen.
3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Vereidigung“.
4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Tätigkeitsbeschränkungen“.
5. In Art. 3a wird folgende Überschrift eingefügt:
„Nebentätigkeit in Gesellschaftsorganen“.
6. In Art. 3b wird folgende Überschrift eingefügt:
„Vergütung aus Nebentätigkeiten und Rückgriffshaftung“.
7. Art. 3c wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ausschluss bei Interessenskollision“.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - c) In Satz 2 werden die Buchst. a und b die Nrn. 1 und 2.
8. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Erholungsurlaub“.
9. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Verschwiegenheitspflicht“.

10. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Zeugenaussage und Gutachtenerstattung“.
11. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Amtspflichtverletzung und Amtshaftung“.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Art. 59 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 der Verfassung¹⁾ sowie nach Art. 31 bis 43 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof²⁾“ durch die Wörter „den Art. 59 der Verfassung in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 der Verfassung sowie nach den Art. 31 bis 43 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.
12. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ende des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten“.
13. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ende des Amtsverhältnisses der Staatsminister und Staatssekretäre“.
14. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Amtsbezüge“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Buchst. a bis c.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 BayBesG“ durch die Wörter „Art. 36 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BayBesG“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Spiegelstriche 1 bis 4 die Buchst. a bis d.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Art. 14 oder 15 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments – ABI L 262 S. 1; im Folgenden: Abgeordnetenstatut)“ durch die Wörter „Art. 14 oder Art. 15 des Beschlusses 2005/684/EG des Europäischen Parlaments (Abgeordnetenstatut)“ ersetzt.
15. In Art. 11 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Erkrankung“.

16. In Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Entschädigung für Umzugs- und Reisekosten, Verordnungsermächtigung“.
17. In Art. 13 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Versorgung“.
18. In Art. 14 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Übergangsgeld“.
19. In Art. 15 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ruhegehalt“.
20. In Art. 16 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Hinterbliebenenversorgung“.
21. In Art. 16a wird folgende Überschrift eingefügt:
„Überbrückungsgeld für Hinterbliebene“.
22. In Art. 17 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Hinterbliebenenunfallfürsorge“.
23. In Art. 18 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt“.
24. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ehrensold und Unterhaltsbeitrag“.
 - In Abs. 1 Satz 2 wird die Fußnote 3 gestrichen.
25. In Art. 20 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Rechtsstellung von Beamten und Richtern“.
26. In Art. 21 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst“.
27. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Anrechnung anderer Bezüge“.
 - Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen gelten die Art. 85 und 86 BayBeamtVG sinngemäß.“
28. In Art. 23 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Durchführungsvorschriften“.
29. In Art. 24 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Übergangsregelungen“.

30. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Übergangsregelungen zu dem bis zum 30. Juni 1993 geltenden Recht“.
 - In Abs. 4 werden nach den Wörtern „des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften“ die Wörter „vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967)“ eingefügt.
31. In Art. 25a wird folgende Überschrift eingefügt:
„Übergangsregelungen zu dem bis 31. Juli 1998 geltenden Recht“.
32. In Art. 25b wird folgende Überschrift eingefügt:
„Übergangsregelungen zu dem bis 31. Dezember 1998 geltenden Recht“.
33. In Art. 25c wird folgende Überschrift eingefügt:
„Übergangsregelungen zu dem bis 31. Dezember 2002 geltenden Recht“.
34. In Art. 25d wird folgende Überschrift eingefügt:
„Übergangsregelungen zu dem bis 31. Dezember 2003 geltenden Recht“.
35. In Art. 25e wird folgende Überschrift eingefügt:
„Übergangsregelungen zu dem bis 31. Dezember 2010 geltenden Recht“.
36. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten“.
 - Im Wortlaut wird die bisherige Fußnote 4 die Fußnote 1.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- Art. 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
- In Art. 47 Abs. 3 wird das Wort „(mindestens)“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
- In Art. 67 Abs. 1 wird das Wort „(amts-)ärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
- In Art. 91 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „(Plan-)Stellen“ durch das Wort „Stellen“ und das Wort „(Plan-)Stelle“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- Art. 95 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

7. In Art. 100 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „beauftragt“ durch das Wort „betraut“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 8 wird durch folgende Überschriften ersetzt:
 „Abschnitt 8
 Personalakten
 und Einsatz automatisierter Verfahren
 Unterabschnitt 1
 Verarbeitung personenbezogener Daten“.
9. Die Art. 102 und 103 werden durch folgenden Art. 103 ersetzt:
 „Art. 103
 Verarbeitung personenbezogener Daten
¹Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber und Bewerberinnen sowie aktive und ehemalige Beamte und Beamtinnen verarbeiten, soweit dies
1. zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist,
 2. zusätzlich bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten Art. 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) erlaubt und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Die Verarbeitung darf nur durch Beschäftigte erfolgen, die vom Dienstherrn mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten betraut sind. ³Unbeschadet der Sätze 1 und 2 dürfen Daten nach Satz 1 auch zu Zwecken der Rechnungsprüfung verarbeitet werden.“
10. Vor Art. 104 wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Unterabschnitt 2
 Personalakten“.
11. Art. 104 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Art. 104
 Führung der Personalakte“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und in Teilen oder vollständig elektronisch geführt“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Eine Beschäftigungsbehörde, die nicht zugleich personalverwaltende Behörde ist, oder weitere personalverwaltende Behörden dürfen eine weitere Personalakte (Nebenakte) aus Unterlagen führen, die sich auch in der Grundakte oder Teilakten befinden, soweit deren Kenntnis für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
 - cc) Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 „(2) ¹Die Personalakte kann in Teilen (Hybridakte) oder vollständig elektronisch geführt werden. ²Gehen elektronische Unterlagen auf die Erfassung papiergebundener Unterlagen zurück, darf auch die ursprüngliche Papierfassung gesondert zu Beweis Zwecken aufbewahrt werden. ³Im Übrigen gelten für die Papierfassung die personalaktenrechtlichen Vorschriften entsprechend. ⁴Bei der Erfassung ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. ⁵Bei Hybridakten ist im Verzeichnis nach Abs. 1 Satz 4 anzugeben, welche Akten Teile in welcher Form geführt werden.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
12. Art. 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden in Halbsatz 1 die Wörter „in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit“ durch die Wörter „nur von Beschäftigten einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit oder der zuständigen Rechnungsprüfung“ ersetzt und Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Beihilfeszwecke“ die Wörter „und Zwecke der Rechnungsprüfung“ eingefügt.
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2262, 2275)“ gestrichen.
13. Art. 107 wird wie folgt gefasst:
 „Art. 107
 Auskunft an Beamte und Beamtinnen
 (1) ¹Während und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses können Beamte und Beamtinnen Auskunft aus ihrer Personalakte und aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, in Form der Einsichtnahme verlangen. ²Im Übrigen bestimmt die personalaktenführende Behörde, wie die Auskunft gewährt wird.
 (2) Nicht der Auskunft unterliegen:
1. Feststellungen über den Gesundheitszustand, soweit zu befürchten ist, dass die betroffene Person bei Kenntnis des Befunds weiteren Schaden an der Gesundheit nimmt,
 2. Sicherheitsakten,
 3. in Form der Einsichtnahme Daten einer betroffenen Person, die mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(3) ¹Auf Verlangen wird eine vollständige oder teilweise Kopie zur Verfügung gestellt, sofern dies keinen unverhältnismäßigen zeitlichen oder personellen Aufwand verursacht. ²Für die Erteilung einer zweiten und jeder weiteren Kopie werden Schreibauslagen nach Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.“

14. Art. 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 108
Übermittlung von Personalakten
und Auskunft an nicht betroffene Personen“.

b) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Eine Übermittlung oder eine Auskunft aus der Personalakte an Behörden eines anderen Dienstherrn ist für die in Art. 103 Satz 1 genannten Zwecke nur mit Einwilligung des Beamten oder der Beamtin zulässig.

(2) Ohne Einwilligung des Beamten oder der Beamtin darf die Personalakte den zuständigen Behörden oder anderen Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erstellung ärztlicher Gutachten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde oder der Pensionsbehörde,
2. für die Festsetzung, Berechnung und Rückforderung der Besoldung, der Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung,
3. für die Prüfung und Durchführung der Buchung von Einzahlungen von den Betroffenen oder von Auszahlungen an die Betroffenen oder
4. für die Durchführung von Auswertungen für anonymisierte Statistik- und Berichtszwecke und deren Abruf.

(3) ¹Die Verarbeitung von Personalakten-
daten im Auftrag der personalverwaltenden
Behörde im Sinn des Art. 28 der Verordnung
(EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverord-
nung) ist nur zulässig, soweit sie als unterstüt-
zende Dienstleistung im Rahmen der über-
wiegend automatisierten Erledigung von Auf-
gaben der Behörde zur Vermeidung von Stö-
rungen im Geschäftsablauf des Dienstherrn
oder zur Realisierung erheblich wirtschaftli-
cherer Arbeitsabläufe erforderlich ist. ²Die Be-
auftragung einer nicht öffentlichen Stelle als
Auftragsverarbeiter setzt voraus, dass die mit
der Verarbeitung von Personalaktendaten be-
fassten Beschäftigten nach dem Verpflich-
tungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflich-
tet werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. zu den in Abs. 2 genannten Zwecken,“.

bbb) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.

ccc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und es wird das Wort „zwingend“ angefügt.

ddd) Im Satzteil nach Nr. 3 wird das Wort „zwingend“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soweit eine Auskunft für die in Abs. 2 genannten Zwecke ausreichend ist, unterbleibt eine Übermittlung.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Übermittlung und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken. ²Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

15. In Art. 109 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein,“ durch die Wörter „Satz 2 gilt nicht,“ ersetzt.

16. Art. 110 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aussonderung“ durch die Wörter „Aufbewahrung und Vernichtung“ ersetzt.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Kann der nach Satz 2 Nr. 2 maßgebliche Zeitpunkt nicht festgestellt werden, ist Art. 10 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Archivgesetzes entsprechend anzuwenden.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Unterlagen, aus denen die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind“ durch die Wörter „Sofern aus ihnen die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind sie“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen elektronisch erfasst wurden, zu löschen, sofern sie nicht darüber hinaus für die Bearbeitung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften benötigt werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt gefasst:

„⁴Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sind zur Geltendmachung von Rabatten nach diesem Gesetz nicht zurückzugeben.“

dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Vernichtung dieser Arzneimittelverordnungen erfolgt unverzüglich, sobald sie für die dort geregelten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Arzneimittelverordnungen elektronisch erfasst wurden.“

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

17. Nach Art. 110 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 3
Einsatz automatisierter Verfahren“.

18. Art. 111 wird wie folgt gefasst:

„Art. 111
Einsatz automatisierter Verfahren

(1) ¹Für die in Art. 103 genannten Zwecke dürfen automatisierte Verfahren eingesetzt werden, in denen auch Personalaktendaten verarbeitet werden dürfen. ²Werden Personalaktendaten verarbeitet, sind insoweit die Art. 103 sowie 108 bis 110 entsprechend anzuwenden. ³Personalaktendaten im Sinn des Art. 105 dürfen zudem nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet werden.

(2) ¹Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur dann auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn einem vorausgegangenem Antrag des Beamten oder der Beamtin vollständig entsprochen wird. ²Die Kürzung auf Grund der Regelung in Art. 96 Abs. 3 Satz 5 ist insofern unschädlich. ³Dem Beamten oder der Beamtin sind die über ihn oder sie in einem automatisierten Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 gespeicherten Daten auf Verlangen mitzuteilen. ⁴Die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren sind zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.“

19. Art. 117 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Beauftragten“ durch das Wort „Vertretern“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

20. In Art. 121 Abs. 4 werden in Halbsatz 1 die Wörter „oder die Landesbeauftragte“ gestrichen und werden in Halbsatz 2 die Wörter „Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 19 BayDSG“ ersetzt.

§ 3

Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

2. In Art. 6 Abs. 4 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

3. Art. 6a wird wie folgt gefasst:

„Art. 6a
Vertretung des Präsidenten

(1) ¹Der ständige Vertreter des Präsidenten wird durch das Staatsministerium ernannt und bestellt. ²Im Übrigen gilt Art. 6 Abs. 1 und 4 entsprechend.

(2) ¹Der ständige Vertreter unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 6 Abs. 2 und 3 und vertritt ihn bei Verhinderung. ²Der Präsident kann dem ständigen Vertreter bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.“

4. In Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 2 Satz 3“ ersetzt.

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird vor der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

6. In Art. 10 Abs. 3 werden die Wörter „Verordnung über die Errichtung der Fachbereiche (Art. 9 Abs. 1 Satz 3)“ durch die Wörter „Rechtsverordnung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

7. Art. 22 wird aufgehoben.

8. In den Art. 3, 14, 18, 19 wird der Überschrift jeweils das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

§ 4**Änderung des Leistungslaufbahngesetzes**

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 4 des Gesetzes vom 2018 (GVBl. S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Hauptschul- oder Mittelschulabschluss“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
3. In Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Wehrpflichtgesetz“ durch das Wort „Soldatengesetz“ ersetzt.
4. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Nrn. 2 bis 4 durch die folgenden Nrn. 2 und 3 ersetzt:
 - „2. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höher bewerteten Dienstposten,
 3. vor Ablauf einer Dienstzeit von
 - a) zwei Jahren bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage,
 - b) drei Jahren ab einem Amt der Besoldungsgruppe A 10
 nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamtsamt.“
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Satz 3 Nr. 3 gilt nicht, wenn das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte oder wenn ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamtsamt oberhalb derselben Qualifikationsebene oder ein Eingangsamtsamt der nächsthöheren Qualifikationsebene nach Erwerb der Qualifikation gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 übertragen wird.“
5. In Art. 18 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „eine Staatsanwältin“ durch die Wörter „einer Staatsanwältin“ ersetzt.
6. In Art. 22 wird der Überschrift das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
7. In Art. 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „(Hospitation)“ gestrichen.
8. In Art. 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Aus-händigung (Zustellung)“ durch das Wort „Zustel-lung“ ersetzt.
9. In Art. 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „(handwerk-lichen)“ gestrichen.

10. In Art. 49 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Qualifikati-onserwerbs“ durch das Wort „Qualifikationser-werb“ ersetzt.

11. In Art. 66 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „(Anpas-sungsbildung)“ gestrichen.

12. In Art. 67 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 67
Verordnungsermächtigung“.

13. In Art. 68 wird der Überschrift das Wort „ , Verord-nungsermächtigung“ angefügt.

14. In Anlage 1 Spalte 1 „Fachlaufbahn“ Stichpunkt „Naturwissenschaft und Technik“ wird in Spalte 2 „Fachlicher Schwerpunkt“ der Nr. 1 das Wort „ , Informatik“ angefügt.

§ 5**Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes**

Das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 5 des Gesetzes vom2018 (GVBl. S., BayRS 301-1-J) ge-ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 werden die einem anderen Rechtsträger entstehenden Kos-ten des Verfahrens vom Dienstherrn erstattet.“

§ 6**Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 7 des Geset-zes vom ... (GVBl. S.BayRS 301-1-J) (*Landtags-drucksache 17/18836*) und [*Nachtragshaushaltsge-setz 2018*] geändert worden ist, wird wie folgt geän-dert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Wehr-pflichtgesetz“ durch das Wort „Soldaten-gesetz“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 werden die Wörter „oder einer“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Die für die Ausnahme nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 LlbG herangezogenen Be-

schäftigungszeiten werden nicht anerkannt. ⁴Für die darüber hinausgehenden Zeiten sind in diesen Fällen die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

c) In Abs. 6 wird die Angabe „Abs. 1, 2 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1, 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

3. Art. 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „des § 64 oder 65 EStG oder des § 3 oder 4 BKGG“ durch die Wörter „des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder 4 BKGG“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Art. 36 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 gelten entsprechend.“

4. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „ , der früheren Ehegattin, dem früheren Lebenspartner oder der früheren Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ durch die Wörter „oder dem früheren Lebenspartner im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„²Der Beamte oder die Beamtin erhält den Betrag der Stufe 1 des maßgebenden Familienzuschlags zur Hälfte, wenn der Ehegatte

1. in einem Beamten-, Richter-, Soldaten- oder Arbeitnehmersverhältnis im öffentlichen Dienst steht oder
2. auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat

und dem Ehegatten ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrags der Stufe 1 des Familienzuschlags zustehen würde. ³Dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehefrau des Beamten Mutterschaftsgeld bezieht. ⁴Art. 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung

erreichen. ⁵Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Beamte und Beamtinnen in einer Lebenspartnerschaft.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Zur Stufe 1 gehören auch Beamte und Beamtinnen, die

1. ein Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde,
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder
3. eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen,

nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. ²Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Anspruchsberechtigte, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung wegen der Aufnahme

1. einer Person oder mehrerer Personen im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder
2. derselben Person in jeweils ihre Wohnungen,

wird der Betrag der Stufe 1 des für den Berechtigten oder die Berechtigte maßgebenden Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden die Wörter „des § 64 oder 65 EStG oder des § 3 oder 4 BKGG“ durch die Wörter „des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Beamte und Beamtinnen, die nicht zur Stufe 1 gehören und denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. ²Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 gelten entsprechend.“

e) Der bisherige Abs. 3a wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 2 und 3“ wird durch die Wörter „Die Abs. 3 und 4“ ersetzt.

- f) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
 - g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 3a“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 1, 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 1, 2 und 6“ ersetzt.
 - i) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und die Angabe „(Abs. 6)“ wird durch die Angabe „(Abs. 7)“ ersetzt.
5. In Art. 38 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2“ ersetzt.
6. Art. 108 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 4 bis 9 werden die Abs. 3 bis 8.
 - c) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Satznummerierung im bisherigen Satz 2 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 10 und in Satz 1 werden die Wörter „oder der jeweiligen Lebenspartnerin“ gestrichen.
 - e) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 11.
 - f) Nach Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Berechtigten, denen am 30. Juni 2018 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach Art. 36 Abs. 1 Satz 2 bis 4 in der an diesem Tag geltenden Fassung zustand, wird dieser Zuschlag weitergewährt, solange seine Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.“
7. Art. 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 108 Abs. 12“ durch die Angabe „Art. 108 Abs. 11“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Art. 108 Abs. 12 mit Ablauf des 30. Juni 2022.“
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

§ 7 Änderung

des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 8 des Gesetzes vom (GVBl. S., BayRS 301-1-J) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 werden die Wörter „(Lebenspartner und Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ gestrichen.
2. In Art. 10 werden die Wörter „Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesgebiet und Soldaten“ durch das Wort „Bundesumzugskostengesetzes“ und die Wörter „Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (Auslandsumzugskostenverordnung – AUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2360), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl I S. 1418)“ durch das Wort „Auslandsumzugskostenverordnung“ ersetzt.
3. Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„¹Wurde auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet, erhalten Berechtigte für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, bei Nutzung

 1. ihres privaten Kraftfahrzeugs 0,20 € pro Kilometer oder bei Vorliegen triftiger Gründe 0,30 € pro Kilometer, höchstens jedoch für eine einfache Wegstrecke von 100 Kilometern oder
 2. regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Fahrkostenerstattung nach Maßgabe des Art 5 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes, höchstens jedoch bis zu den notwendigen Jahresfahrkosten der zweiten Klasse.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2, die Wörter „der Sätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „des Satzes 1“ und die Angabe „250 €“ durch die Angabe „300 €“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
4. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a
Übergangsregelung

Für Fahrten, die bis einschließlich 31. Dezember 2017 durchgeführt wurden, wird Auslagenersatz gemäß Art. 12 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung gewährt.“
5. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 16
Inkrafttreten“.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

§ 8
Änderung
des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (Bay-BeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 9 des Gesetzes vom (GVBl. S., BayRS 301-1-J) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „(Art. 69 bis 74)“ durch die Angabe „(Art. 69 bis 74, 114a Abs. 2)“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Europäischen Union“ durch die Wörter „des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums Single Euro Payment Area (SEPA)“ und die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.
4. In Art. 9 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 9
Festsetzung, Zuständigkeit,
Verordnungsermächtigung“.

5. In Art. 13 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „, aber nicht elektronischer“ eingefügt.
6. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
„²Als ruhegehaltfähig kann auch die für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden. ³Als Promotionszeit gilt der unmittelbar vor der abschließenden Prüfung liegende Zeitraum, sofern kein abweichender Zeitraum ab der Zulassung zum Promotionsverfahren nachgewiesen wird.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 4“ wird durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
7. In Art. 24 Abs. 4 werden die Wörter „Art. 19, 20 und 22 Sätze 3 bis 5“ durch die Wörter „den Art. 19, 20 und 22 Satz 2 bis 6“ ersetzt.
8. In Art. 50 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 50
Heilverfahren, Verordnungsermächtigung“.
9. Art. 83 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Nicht als Erwerbseinkommen gelten:
 1. Aufwandsentschädigungen,
 2. Unfallausgleich (Art. 52),

3. steuerfreie Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung,
 4. Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst,
 5. Jubiläumswendungen im Sinn des Art. 101 BayBG und
 6. Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinn des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG.“
10. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Altersgeld“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Als Renten gelten
 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
 3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
 4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (Art. 52) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v. H. bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 v. H. ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
 5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.“
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 2 Nrn. 5 und 6“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) ¹Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz des Bundes oder nach vergleichbarem Landesrecht, so ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrags dieser Leistungen. ²Abs. 3 gilt entsprechend.“

11. Art. 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Art. 85“ die Angabe „Abs. 1 bis 6“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 werden die Wörter „Art. 83 bis Art. 85 und 87“ durch die Wörter „Art. 83 bis 85 Abs. 1 bis 6 und Art. 87“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Ruhensbetrag nach Art. 85 Abs. 7 ist von den nach Anwendung der Art. 83 bis 85 Abs. 1 bis 6, Art. 86 und 87 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.“

12. In Art. 92 Abs. 4 wird die Angabe „Art. 105 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 105 Abs. 3“ ersetzt.

13. In Art. 96 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)“ durch das Wort „Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag“ ersetzt.

14. Nach Art. 99 wird folgender Art. 99a eingefügt:

„Art. 99a
Wechsel in einen

Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) ¹Auf Antrag erhalten nachzuversichernde

1. Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit, die nach Erfüllung der Wartezeit nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 oder
2. Beamte und Beamtinnen auf Zeit, die nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren

auf Antrag entlassen wurden, eine ergänzende Versorgungsabfindung, wenn sie im unmittelbaren Anschluss eine im Inland herkömmlich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeübte Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufnehmen. ²Die Unmittelbarkeit wird vermutet, wenn zwischen der Beendigung des Dienstverhältnisses und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses im Ausland nicht mehr als drei Monate vergangen sind. ³Art. 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch auf eine ergänzende Versorgungsabfindung besteht nicht, wenn das Beamtenverhältnis ohne den Antrag durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch den Verlust der Beamtenrechte beendet hätte.

(3) ¹Die ergänzende Versorgungsabfindung bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag der um einen Abschlag von 15 v. H. verminderten Versorgungsanwartschaft und der durch Nachversicherung begründeten Anwartschaft zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ²Art. 97 findet mit Ausnahme des Art. 97 Abs. 2

Satz 3 und mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Zeiten, für die Ansprüche nach dem Altersgeldgesetz des Bundes oder nach vergleichbarem Landesrecht erworben wurden, nicht als Dienstzeiten gelten. ³Der Unterschiedsbetrag wird in einen Barwert umgerechnet, dem die gesetzliche Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1 BayBG und die statistische Lebenserwartung zu Grunde liegt. ⁴Er erhöht sich um einen pauschalen Aufschlag von 40 v. H., wenn die ergänzende Versorgungsabfindung der inländischen Steuerpflicht unterliegt. ⁵Die für die Barwertermittlung notwendigen Berechnungsgrundlagen gibt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannt.

(4) ¹Bei erneuter Berufung in ein Beamtenverhältnis wird die ergänzende Versorgungsabfindung in entsprechender Anwendung von Art. 85 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. ²Die Anrechnung unterbleibt, wenn die um die allgemeinen Anpassungen nach Art. 4 erhöhte oder verminderte ergänzende Versorgungsabfindung innerhalb eines Jahres nach der erneuten Berufung vollständig an den Dienstherrn zurückgezahlt wird. ³Art. 85 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung.“

15. Art. 101 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

16. In Art. 112 Satz 2 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art. 131“ durch die Angabe „Artikel 131“ ersetzt.

17. In Art. 113 Abs. 2 wird die Satznummerierung gestrichen.

18. Art. 113a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 6 Abs. 6 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung.“

19. Art. 115 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Folgende Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. die Vorschriften der Ehe auf Lebenspartnerschaften,
2. die Vorschriften über Ehegatten auf Lebenspartner,
3. die Vorschriften über Witwer und Witwen auf hinterbliebene Lebenspartner und
4. die Vorschriften über die Eheschließung auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft.“

§ 9 Änderung

des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (Bay-PVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 10 des Gesetzes vom (GVBl. S., BayRS 301-1-J) (*Landtagsdrucksache 17/18836*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 88“ durch die Angabe „Art. 93“ ersetzt.
3. In Art. 20 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes privaten Volks- und Förderschulen“ durch die Wörter „den Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes privaten Grund-, Mittel- und Förderschulen“ ersetzt.
4. In Art. 27a Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
5. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Für die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke ist die Regierung nicht Mittelbehörde im Sinn dieser Vorschrift. ⁵Das Landesamt für Schule ist Mittelbehörde im Sinn dieser Vorschrift, soweit es für die Personalverwaltung der Beschäftigten an den Schulen zuständig ist.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Fachoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
 - bb) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. für die Bildung des Bezirkspersonalrats beim Landesamt für Schule jeweils die Lehrer an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen,“.
 - cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und nach dem Wort „Realschulen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
6. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende sind.“
7. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ab der regelmäßigen Jugend- und Auszubildendenvertretungswahl 2011“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „und Art. 27a bis 31“ durch die Angabe „ , Art. 27a bis 29 Abs. 1 Buchst. d und f bis Art. 31“ ersetzt.
 - c) Satz 6 wird aufgehoben.
8. In Art. 70 Abs. 2 Satz 1 und 5, Abs. 3 und 5 Satz 4, Art. 70a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Art. 71 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
9. Art. 72 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „schriftliche Mitteilung“ durch die Wörter „Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
10. Art. 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird Nr. 1.
 - bb) Buchst. b wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:

„2. Lehrpersonen an Einrichtungen der Lehrer-, Fachlehrer- und Förderlehrerbildung;“.
 - cc) Die Buchst. c bis f werden die Nrn. 3 bis 6.
 - dd) Buchst. g wird Nr. 7 und die Nrn. 1 bis 3 werden die Buchst. a bis c.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „des Absatzes 1 Buchst. d bis g“ durch die Wörter „des Abs. 1 Nr. 4 bis 7“ ersetzt.
11. Die Art. 80a bis 85 werden die Art. 81 bis 89.
12. Der bisherige Art. 86 wird Art. 90 und in Nr. 3 wird die Angabe „(Art. 88)“ durch die Angabe „(Art. 93)“ ersetzt.
13. Der bisherige Art. 86a wird Art. 91.
14. Der bisherige Art. 87 wird Art. 92 und in Nr. 2 wird die Angabe „Art. 81“ durch die Angabe „Art. 82“ ersetzt.
15. Der bisherige Art. 88 wird Art. 93 und in Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Art. 81“ durch die Angabe „Art. 82“ ersetzt.
16. Der bisherige Art. 90 wird Art. 94 und in Abs. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „85“ durch die Angabe „89“ ersetzt.
17. Der bisherige Art. 91 wird aufgehoben.
18. Der bisherige Art. 92 wird Art. 95.

19. Der bisherige Art. 93 wird Art. 96 und wie folgt gefasst:

„Art. 96

¹Solange dem Landesamt für Schule die Zuständigkeit für Beschäftigte eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Beruflichen Oberschule nicht übertragen ist, ist die jeweilige Regierung Mittelbehörde im Sinn des Art. 53 für die Arbeitnehmer dieser Schule. ²Der Bezirkspersonalrat beim Landesamt für Schule ist erstmals bei den regelmäßigen Personalratswahlen 2021 zu wählen. ³Ab Zuständigkeitsübertragung und bis zum Tag vor der Wahl, beteiligt das Landesamt für Schule in Angelegenheiten der Beschäftigten nach Satz 1 den Bezirkspersonalrat bei der jeweiligen Regierung, im Übrigen den Personalrat der jeweiligen Schule.“

20. Der bisherige Art. 95 wird aufgehoben.

21. In Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 3, Art. 46 Abs. 2 Satz 1, Art. 50 Abs. 1 Satz 2, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 85 Abs. 1 Satz 6, Art. 113a Abs. 5 und Art. 113b Abs. 12 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 15 des Gesetzes vom (Landtagsdrucksache 17/19628) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Art. 102 bis 111“ durch die Angabe „Art. 103 bis 111“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom (GVBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Einsatz automatisierter Verfahren“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Personalakten“ die Wörter „und den Einsatz automatisierter Verfahren“ eingefügt.
3. Art. 52 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBeamtVG findet keine Anwendung.“

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:
 1. § 8 Nr. 14 mit Wirkung vom 13. Juli 2016,
 2. § 8 Nr. 10 Buchst. b und Nr. 15 mit Wirkung vom 6. Dezember 2017 und
 3. § 1 Nr. 14 Buchst. b sowie § 6 Nr. 4, 6 Buchst. f, Nr. 7 Buchst. b und c am 1. Juli 2018.

Begründung:

A. Allgemeines

Die bestehenden Vorschriften zum Personalaktenrecht werden umstrukturiert und erweitert.

I. Personalaktenrecht

1. Datenschutz-Grundverordnung

Der Gesetzentwurf dient der Vereinbarkeit des BayBG mit dem Recht der Europäischen Union und insbesondere der Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung.

Als spezifischere Rechtsvorschrift im Beschäftigungskontext im Sinn von Art. 88 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung wird im neuen Art. 103 die allgemeine Rechtsgrundlage für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten im Dienstverhältnis geschaffen. Der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 103 geht in dieser Grundnorm auf; dies gilt auch für dessen doppelte Zulässigkeitschranke der fachlichen Erforderlichkeit und personellen Zuständigkeit.

Mit Blick auf die jeweils betroffenen Rechtsgüter modifizieren und beschränken nachfolgende Vorschriften der Unterabschnitte 2 und 3 für einzelne Konstellationen der Datenverarbeitung teilweise die allgemeine Rechtsgrundlage des neuen Art. 103. Beihilfeunterlagen, die Übermittlung von Personalakten und Auskunft an nicht betroffene Personen sowie die Aufbewahrung und Vernichtung von Personalakten unterliegen nach wie vor strengen Sonderregelungen. Dies gilt durch Art. 111 entsprechend auch für automatisiert verarbeitete Personalaktendaten.

Art. 106 und 109 stellen sicher, dass der Informationspflicht nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung und den Betroffenenrechten auf Berichtigung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 16 und 18 Datenschutz-Grundverordnung entsprochen wird und bleiben daher inhaltlich unverändert. Sie sollen weiterhin Anhörung und Gegenäußerung im Sinn von Art. 95 Abs. 4 der Verfassung, rechtliches Gehör, das Fürsorgeprinzip, den personalaktenrechtlichen Offenheitsgrundsatz sowie das Prinzip der Personalaktenwahrheit gewährleisten.

Art. 107 trifft zum einen spezifische Regelungen zur Form der Auskunft an betroffene Beamten und Beamtinnen. Zum anderen schränkt die Vorschrift das Auskunftsrecht aus Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung gemäß Art. 23 Datenschutz-Grundverordnung ein, soweit dies für Personalaktendaten erforderlich ist.

Die Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen in Art. 110 sind spezifischere Vorschriften zur Datenminimierung und Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung, sie konkretisieren die zeitlichen Anforderungen des Erforderlichkeitsprinzips.

Neben der entsprechenden Anwendbarkeit von für Personalakten geltenden Vorschriften auch auf automatisiert verarbeitete Personalaktendaten wird mit Art. 111 gemäß Art. 22 Abs. 2 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung eine eng begrenzte Rechtsgrundlage für Entscheidungen geschaffen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen.

2. Fortschreitende Digitalisierung

Art. 103 wird zum Grundtatbestand für die Datenverarbeitung durch den Dienstherrn ausgebaut. Er gilt aufgrund seiner systematischen Stellung in Unterabschnitt 1 sowohl für die Personalakten (Unterabschnitt 2) als auch für die automatisierten Verfahren (Unterabschnitt 3).

Unterabschnitt 2 fasst die für Personalakten geltenden Vorschriften zusammen. Die Vorschriften für die elektronische Personalakte werden dabei konsolidiert. Klargestellt wird auch, dass die Vorschriften über die Personalakte sowohl für die Personalakte in Papierform als auch für die elektronische Personalakte gelten und dass die Art. 104 ff. nicht primär die Personalakte in Papierform regeln, für die dann eine Erstreckung auf die elektronische Personalakte angeordnet werden müsste, sondern dass beide Formen nur „Erscheinungsformen“ derselben Personalakte sind.

Der neue Unterabschnitt 3 regelt die sog. automatisierten Verfahren. Es handelt sich dabei um einen eingeführten datenschutzrechtlichen Begriff. Ein automatisiertes Verfahren umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem bestimmten Zweck mit Unterstützung von informationstechnischen Geräten (Hardware) und Computerprogrammen (Software) auf Basis bestimmter organisatorischer Regeln (Aufbau- und Ablauforganisation). Der Einsatz automatisierter Verfahren ist in der Personalverwaltung unerlässlich. Unterabschnitt 3 regelt deshalb explizit die Zulässigkeit des Einsatzes automatisierter Verfahren. Die mit einem automatisierten Verfahren verfolgten Zwecke liegen vor allem in der Personalverwaltung, -wirtschaft, -steuerung, -kontrolle und -planung sowie der Haushaltsüberwachung.

Ein automatisiertes Verfahren ist allerdings etwas grundsätzlich Anderes als eine Personalakte. „Überschneidungen“ entstehen jedoch dann, wenn im automatisierten Verfahren Personalaktendaten verarbei-

tet werden. Die insofern notwendigen Regelungen schafft Art. 111.

II. Weitere Änderungen

1. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Mit der Einfügung eines Kurztitels und einer Gesetzesabkürzung soll die Zitierfähigkeit erleichtert werden. Artikelüberschriften dienen einer besseren Übersicht. Die weiteren Änderungen sind rein redaktioneller Art.

2. Leistungslaufbahngesetz

Im Wesentlichen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt in Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LbG. Dies dient der Deregulierung und Entbürokratisierung.

3. Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Eine inhaltliche Änderung wird mit der Neufassung von Art. 6a Abs. 1 HföDG vorgenommen. Die Rechtsstellung der Stellvertretung des Präsidenten wird damit derjenigen des Präsidenten angepasst.

4. Bayerisches Besoldungsgesetz

Die Änderungen des Art. 36 BayBesG dienen der Verwaltungsvereinfachung bei der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 wegen Wohnungsaufnahme anderer Personen; im Kontext damit wird die Familienzuschlagsregelung im Gesamten systematisch neu geordnet.

5. Bayerisches Umzugkostengesetz

Bei Behördenverlagerungen soll die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fernpendler verbessert werden.

6. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz

Mit der Änderung des Art. 85 und dem neuen Art. 99a BayBeamVG wird der höchstrichterlichen europäischen Rechtsprechung entsprochen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 13.06.2016, Az.: C-187/15, entschieden, dass Beamten und Beamtinnen, die sich zur Aufnahme einer mit ihrer bisherigen Beamten-tätigkeit vergleichbaren Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union entlassen lassen, vergleichbare Altersversorgungsanswartschaften wie bei einem Dienstherrnwechsel im Inland gewahrt bleiben müssen.

7. Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Die Zunahme an lebensälteren Dienstanfängern, Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst und Auszubildenden in den staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen soll durch eine Änderung der Vorschriften über die Wahlberechtigung zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen nachvollzogen werden.

Um neuen Technologien mehr Raum zu geben, soll im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung auf die Schriftform verzichtet werden.

8. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz

Zur Deregulierung werden die amtlichen Inhaltsübersichten gestrichen. Die weiteren Änderungen sind rein redaktionelle Folgen der Änderungen im Personalaktenrecht.

B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Auf Grund des Gesetzesvorbehalts sind jeweils gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung)

Mit den Nrn. 1, 2a, 3 bis 6, 7a, 8 bis 10, 11a, 12 und 13, 14a, 15 bis 23, 24a, 25 und 26, 27a, 28 und 29, 30a, 31 bis 35 und 36a werden in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung ein Kurztitel und eine zitierfähige Gesetzesabkürzung sowie amtliche Artikelüberschriften eingefügt. Nr. 14b Doppelbuchst. bb betrifft eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der systematischen Neuordnung des Familienzuschlags (vgl. § 6 Nr. 4). Mit Nr. 27b wird die Regelung an die Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12.02.2015 und vom 06.12.2017 redaktionell angepasst. Alle weiteren Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht ist wegen der in der Datenbank BAYERN.RECHT vorhandenen redaktionellen Inhaltsübersicht entbehrlich und entfällt daher.

Zu Nr. 2 (Art. 1)

Rechtsbereinigung ohne inhaltliche Änderung zur klareren Darstellung des Geltungsbereichs und zur Verkürzung der Vorschrift.

Zu Nr. 3 (Art. 47)

Rechtsbereinigung zur sprachlichen Verbesserung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 4 (Art. 67)

Rechtsbereinigung zur sprachlichen Verbesserung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 5 (Art. 91)

Rechtsbereinigung zur sprachlichen Verbesserung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 6 (Art. 95)

Nach der Bestimmung des Art. 95 Abs. 1 Satz 3 dürfen Beamte und Beamtinnen ihren Wohnort während einer Erkrankung nur verlassen, wenn dies zuvor dem Dienstvorgesetzten unter Angabe des Aufenthaltsortes angezeigt wurde. Diese auf Regelungen aus dem Jahr 1948 zurückgehende Bestimmung ist entbehrlich, da sie in dieser Form nicht mehr zeitgemäß ist. So sind Beamte dem Wortlaut der Bestimmung nach beispielsweise verpflichtet, einen Arztbesuch außerhalb des Wohnorts anzuzeigen. Die Regelung entspricht in der bisherigen Form nicht mehr der Lebensrealität. Auf eine Anzeigepflicht wird deshalb verzichtet. Soweit in Einzelfällen ein dienstliches Erfordernis besteht, dass ein dienstunfähig erkrankter Beamter insbesondere eine längere Abwesenheit vom Wohnort anzeigt, kann eine Anzeige vom Dienstvorgesetzten im Rahmen seines Weisungs- und Direktionsrechts verlangt werden. Ein derartiges Verlangen könnte beispielsweise bei lang dauernden Erkrankungen angezeigt sein und auch auf Abwesenheiten vom Wohnort beschränkt werden, die eine bestimmte Dauer übersteigen.

Zu Nr. 7 (Art. 100)

Bei der innerdienstlichen bzw. geschäftsplanmäßigen Aufgabenzuweisung ist der auch an anderer Stelle im BayBG, z. B. in Art. 103 Satz 2 n. F., verwandte Begriff „betrauen“ treffender als „beauftragen“, da nach allgemeinem Sprachgebrauch ein Auftragsverhältnis eher im Verkehr mit außenstehenden Dritten besteht. Die Anpassung dient somit der sprachlichen Verbesserung und Vereinheitlichung, ohne inhaltlich eine Änderung zu bedeuten.

Zu Nr. 8 (Überschrift)

Zur Klarstellung der Regelungssystematik wird Teil 4, Abschnitt 8 des BayBG in drei Unterabschnitte unterteilt, und die Überschriften sowohl dieser Unterabschnitte als auch einzelner Vorschriften werden an die Begriffe der Art. 4 und 15 Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Zu Nr. 9 (Art. 102 und 103)

Die bisherige gesetzliche Formulierung erfasste nur die Erhebung von personenbezogenen Daten. Art. 6 und Art. 88 Datenschutz-Grundverordnung sehen nunmehr vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausdrücklich gesetzlich geregelt werden kann. Diese Möglichkeit nutzt die Änderung in Art. 103 und schafft mit der neuen Grundnorm eine spezifischere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen des Dienstverhältnisses. Die neue Rechtsgrundlage enthält parallel zum alten Art. 103 eine doppelte Zulässigkeitsbeschränkung: die inhaltliche Zweckbindung einerseits und die personelle Zuständigkeit andererseits. Zusätzlich zum Dienstherrn darf ausdrücklich auch die jeweils zuständige Rechnungsprüfung, also z. B. der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, für die Zwecke der Rechnungsprüfung Personalaktendaten verarbeiten. Nach Art. 4 Nr. 2

Datenschutz-Grundverordnung erfasst der Begriff der Verarbeitung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten oder jede solche Vorgangsreihe, also jedwede Tätigkeit, die sich auf die betroffenen Daten richtet. Darunter fallen auch das bloße Lesen und der bloße (räumliche) Zugang bzw. Datenzugriff. Die doppelte Zulässigkeitsbeschränkung gilt daher nicht mehr nur für den Zugang zur Personalakte, sondern grundsätzlich für jegliche Personalaktenverarbeitung. Die Bezeichnung „Zugang“ entspricht nicht den von der Datenschutz-Grundverordnung verwendeten Begriffsbestimmungen, sie ist in der Aufzählung in Art. 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung nicht enthalten. Wegen des abschließenden Charakters von Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung dürfen die nationalen Gesetzgeber weder den umfassenden Verarbeitungsbegriff noch einzelne in der Verarbeitung enthaltene Teilschritte, wie z. B. den Zugang, definieren.

Die Formulierung „und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist“ (Art. 103 Satz 1 a. E.) stellt klar, dass die generalklauselartige Verarbeitungsbefugnis des Art. 103 durch die insoweit vorrangigen Spezialvorschriften der Art. 104 ff. Einschränkungen erfährt. So richtet sich etwa der zulässige Umfang der Übermittlung von bzw. der Auskunft aus Personalakten nach Art. 108.

Art. 103 Satz 1 Nr. 2 dient der Durchführung von Art. 9, vor allem Abs. 2 Buchst. b, g und h Datenschutz-Grundverordnung. Im Einklang mit diesen Regelungen hat das BayDSG von den dort enthaltenen Befugnissen zu Ausnahmen von dem Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten notwendig zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienstrechts (Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG), für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von beschäftigten Personen (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 BayDSG), zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a BayDSG) sowie ggf. auch zur Durchführung wissenschaftlicher oder historischer Forschung (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c BayDSG), z. B. bei systemischen Untersuchungen zum Berufsbeamtentum und dessen dienender Funktion für Demokratie und Rechtsstaat. Durch die ausdrückliche Geltung dieser Befugnisse auch für die im BayBG geregelten Personalakten dürfen die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Rahmen des Dienstverhältnisses insbesondere verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten des jeweiligen Dienstherrn auf dem Gebiet des Dienstrechts Rechnung zu tragen oder die Dienstfähigkeit des Beschäftigten zu beurteilen. Für den Freistaat

Bayern sowie die anderen öffentlichen Dienstherrn ist es unerlässlich, in einem eng gezogenen Rahmen die verfassungsrechtlich notwendigen Informationen über politische Meinungen und religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zu erfassen und weiter zu verwenden. Sie müssen sicherstellen können, dass Personen, die den Anforderungen an die Verfassungstreue nicht genügen, etwa weil sie verfassungswidrig oder -feindlichen, z. B. rechts- bzw. linksextremen Organisationen angehören, erst gar nicht in das Beamtenverhältnis berufen oder ihnen gegenüber disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Auch Art. 82 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes stützt die Verfassungstreuepflicht des öffentlichen Dienstes. Erforderlich ist zudem die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung und Dienstfähigkeit, im Rahmen der Beihilfe, bei der Zeiterfassung und für die familienpolitische Teilzeit bzw. Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG. Eine Gewerkschaftszugehörigkeit wird bei der Dienstbefreiung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung relevant. Diese dienstlichen Sachverhalte bewegen sich auch im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung: Nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung muss die nationale Regelung geeignete Garantien für die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsehen, und nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung müssen ein angemessenes Verhältnis zu dem verfolgten Ziel gegeben, der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen sein. U. a. für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten dürfen die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. h Datenschutz-Grundverordnung nur unter den in Art. 9 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung genannten Bedingungen und Garantien verarbeitet werden, d. h. insbesondere nur von Personen, die dem Berufsgeheimnis oder einer anderen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Mit der doppelten Zulässigkeitsbeschränkung in Art. 103 Sätze 1 und 2 und dem zusätzlichen, strengen Abschottungsprinzip für das Beihilfeverfahren in Art. 105 sowie Art. 110 Abs. 2 enthält das Personalaktenrecht geeignete Garantien für die bzw. Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen i. S. v. Art. 9 Abs. 2 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayDSG. Allgemein gilt daneben grundsätzlich die strafrechtlich geschützte Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 BeamStG.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen, da die zwingende Genehmigung jedes Fragebogens durch die oberste Dienstbehörde zum Schutz der Rechte der Betroffenen nicht erforderlich ist, sondern nur eine bürokratische Belastung darstellt. Im Wege der Aufsicht ist eine effektive und zugleich effiziente Kontrolle möglich.

Zu Nr. 10 (Überschrift)

Wie Nr. 8.

Zu Nr. 11 (Art. 104)**Zu Buchst. a**

Wie Nr. 8.

Zu Buchst. b

Die Streichung in Satz 1 und von Satz 5 sind redaktionelle Folgeänderungen zum neuen Abs. 2.

Die Änderungen in Satz 3 dienen der Verständlichkeit und stellen die Legaldefinition des Begriffs „Nebenakten“ besser dar, ohne eine inhaltliche Änderung zu bewirken.

Zu Buchst. c

Die Regelungen zur elektronischen Personalakte werden in einem eigenen Absatz zusammengefasst. Damit wird auch klargestellt, dass die elektronische Personalakte eine Personalakte ist, für die die Art. 105 bis 110 unmittelbar gelten; eine eigenständige „Geltungsanordnung“ der Vorschriften für die Personalakte in Papierform für die Personalakte in elektronischer Form ist damit entbehrlich.

Satz 1 legt wie bisher auch fest, dass die Personalakte vollständig oder in Teilen elektronisch geführt werden darf. Neu aufgenommen wird die Legaldefinition für den Begriff der Hybridakte, um insbesondere Abgrenzungsprobleme zur Nebenakte (Abs. 1 Satz 3) zu vermeiden. Die Hybridakte i. e. S. ist eine Akte, bei der einzelne Aktenteile in Papierform und andere Aktenteile in elektronischer Form geführt werden, aber niemals dieselben Teile sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form oder dieselben Teile mehrfach in gleicher Form wie in der Grundakte oder Teilakten. Letzteres ist eine Nebenakte. Die Legaldefinition ist deshalb erforderlich, um verschiedenen Aktentypen eindeutige Begriffe zuzuweisen.

Satz 2 stellt klar, dass die zur Personalakte gehörenden Unterlagen bei einer elektronischen Aktenführung in elektronischer Form erfasst und abgelegt werden; der Begriff der Unterlage umfasst daher auch die elektronische Unterlage. Bei der Überführung einer Papierunterlage in die elektronische Form sind, gemäß dem Schutzbedarf der Papierunterlage, die datenschutzrechtlichen Schutzziele der Integrität und der Authentizität sowie die Erhaltung des Beweiswerts der Unterlage mit einem sicheren technischen Verfahren (unter Verwendung einer mindestens fortgeschrittenen elektronischen Signatur bzw. eines fortgeschrittenen elektronischen Siegels i. S. v. Art. 36 der Verordnung (EU) 2014/910 (Elektronische-Transaktionen-Verordnung – eIDAS-VO) sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Speicherung der elektronischen Unterlagen in einem Archivsystem (Langzeitspeicher). Sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen geschaffen werden können, ist statt der fortgeschrittenen ausschließlich eine qualifizierte elektronische

Signatur bzw. ein qualifiziertes elektronisches Siegel i. S. v. Art. 28 eIDAS-VO vorzunehmen.

Satz 2 erlaubt zu Beweis Zwecken abweichend von der bisherigen Rechtslage eine parallele Aufbewahrung der bisherigen Unterlagen in Papierform, also das Vorhalten des gleichen Inhalts auf unterschiedlichen „Informationsträgern“. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Parallelakte in Papierform, weil die Unterlagen in Papierform gerade nicht mehr Teil der Personalakte sind, sondern davon getrennt und nur zur Klärung eventueller Beweisfragen aufbewahrt werden. Auch die Verarbeitung der und der Zugang zu den bisherigen Unterlagen in Papierform ist nur für den genannten Beweis Zweck zulässig, nicht jedoch für die allgemeinen Zwecke des Art. 103.

Das Vorhalten solcher zusätzlichen Papierunterlagen und die damit verbundene doppelte Datenhaltung betreffen zwar den in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Grundsatz der Datenminimierung. Auch erhöhen sie abstrakt die Gefahr unzulässiger Datenzugriffe. Art. 88 Datenschutz-Grundverordnung lässt aber im Beschäftigtenbereich Abweichungen zu. Die Eingriffsintensität ist auch nicht besonders hoch, weil die Personalaktendaten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form wirksam vor unzulässigen Zugriffen geschützt sind. Es wird weder der Datenbestand ausgeweitet noch erhöht sich die Zahl der Zugriffsberechtigten. Insbesondere ist in der Praxis aus Effizienzgründen zu erwarten, dass mit zunehmender Dauer und Fortschreiten der Digitalisierung von Antrags- und Verwaltungsprozessen nicht der vollständige Inhalt der elektronischen Personalakte zusätzlich in Papierform vorgehalten wird, sondern nur für das jeweilige Dienstverhältnis und dessen zukünftige Entwicklung dauerhaft wichtige Dokumente. Nach Einführung einer elektronischen Personalakte sollen Personalakten von neu eingestellten Beschäftigten des Freistaates Bayern ausschließlich digital geführt werden; das Gleiche gilt ab der Umstellung für die Weiterführung alter Personalakten. Dies bedeutet, dass die dann in der Personalakte zu erfassenden Dokumente in der Regel nicht zusätzlich in Papierform aufbewahrt werden, sondern nur in besonderen Fällen. Beispiele für Letzteres sind die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform für das in der Personalakte zu erfassende oder dem Beschäftigten bekanntzugebende Dokument und die Einreichung von Originalbelegen durch Beschäftigte, wie etwa beim Eingliederungs- oder Zulassungsschein von Zeitsoldaten. Der Ausdruck von originär elektronischen Vorgängen, z. B. von Emails, ist hingegen kein solcher Ausnahmefall. Zum Zeitpunkt der Umstellung auf eine elektronische Personalakte bereits bestehende Papierpersonalakten dürfen hingegen vollständig aufgehoben werden, da der Aufwand einer entsprechenden individuellen Aussortierung unverhältnismäßig und auch wirtschaftlich nicht verantwortbar wäre. Im Übrigen gelten nach Satz 3 auch für die zusätzlich aufbewahrten Papierunterlagen die Vorschriften des

Personalaktenrechts entsprechend. Die „Benutzung“ und Führung der elektronischen Akte erfolgt notwendiger Weise durch ein automatisiertes Verfahren, das selbst jedoch nicht Teil der elektronischen Personalakte ist. Für dieses Verfahren (also nicht für die Personalakte selbst, sondern für das „Zugriffsinstrument“) ist Art. 111 anzuwenden. Die dort genannten bedeutsamen Schutzvorschriften des Personalaktenrechts sind wie bei allen auch bei diesem automatisierten Verfahren zwingend zu beachten.

Satz 4 gewährleistet die Richtigkeit der elektronischen Personalakte bei der Überführung der Unterlagen vom Papier- in das elektronische Medium. Anders als in Art. 7 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches E-Government-Gesetz müssen die Unterlagen in Papier- und elektronischer Form nicht nur inhaltlich, sondern auch bildlich übereinstimmen, um sicher mit dem in Personalangelegenheiten erforderlichen Beweiswert ausgestattet zu sein. Denn Abweichungen der Größe und vor allem der Farbe in der elektronischen Personalakte von den Originalunterlagen könnten für die rechtssichere, eventuell auch gerichtliche Klärung von schwerwiegenden Personalentscheidungen, wie z. B. Einstellungen oder Beförderungen, unter Umständen schädlich sein. So können etwa die Farbinformationen einen rechtlich relevanten Aussagegehalt besitzen, wenn die Verwendung bestimmter Farben durch unterschiedliche Funktionsträger einer Behörde vorgeschrieben (z. B. gem. § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) oder üblich und zu klären ist, wer über einen Personalvorgang informiert wurde oder welche handschriftlichen Anmerkungen wem zuzuordnen sind. Auch für den Echtheitsnachweis bei Zeugnissen und ähnlichen Bescheinigungen können nur schwarz-weiße Scans in manchen Fällen nicht ausreichen. Eine, eventuell auch nur geringfügige, rechtliche Unsicherheit der Aussagekraft der elektronischen Personalakte ist jedoch u. a. aus Fürsorgegesichtspunkten zwingend zu vermeiden. Alle Beschäftigten müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Personalakte ihr Dienstverhältnis bis zu dessen Ende, d. h. einschließlich des Ruhestands, ausreichend und belastbar abbildet. Weil Personalentscheidungen regelmäßig Auswirkungen haben, die sich längerfristig, teilweise jahrzehntelang auswirken, müssen an ihre rechtssichere Dokumentation strenge Anforderungen gestellt werden.

Bei der Hybridakte sind die Aktenteile auf verschiedene Trägerformen verteilt. Satz 5 regelt deshalb, dass in das Verzeichnis nach Abs. 1 eine Übersicht aufgenommen werden muss, welche Aktenteile in welcher Form geführt werden, damit jederzeit eine vollständige Personalakte „zusammengesetzt“ werden kann. Das Verzeichnis ist in der Grundakte zu führen; diese kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form geführt werden.

Zu Buchst. d

Redaktionelle Folgeänderung zum neuen Abs. 2.

Zu Nr. 12 (Art. 105)

Zu Buchst. a

Gesetzlich ausdrücklich klargestellt wird, dass auch mit Angelegenheiten der Rechnungsprüfung beauftragte Beschäftigte Beihilfeakten verwenden dürfen. In der Regel sind diese Beschäftigten nicht mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt, müssen aber zu Rechnungsprüfungszwecken sowie zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen in Ausnahmefällen auch Personalakten nutzen können. Daher erhalten sie diese Berechtigung, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Wege gewinnen können.

Im Übrigen dient die Zusammenfassung der Vorschrift ihrer Straffung, sprachlichen Verbesserung und Verständlichkeit.

Zu Buchst. b

Wie Buchst. a in Bezug auf die Rechnungsprüfung.

Zu Buchst. c

Durch das Kurzzitat des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel anstatt des bisherigen Vollzitates wird dynamisch auf die jeweils geltende Fassung dieses Gesetzes Bezug genommen. Zugleich wird der Normtext entlastet und einfacher lesbar.

Zu Nr. 13 (Art. 107)

Art. 107 wird zur systematischen und sprachlichen Anpassung an Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung neu gefasst. Er dient der Durchführung des Rechts der betroffenen Person auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bis auf Abs. 3 trifft Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung keine Aussage hinsichtlich der konkreten Form der zu erteilenden Auskunft und ist insoweit stark auslegungsspielartig. Art. 107 Abs. 1 nutzt diesen Regelungsspielraum der Datenschutz-Grundverordnung zugunsten der bayerischen Beamten und Beamtinnen und bestimmt, dass der Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung auch weiterhin durch die direkte Einsicht in die physische (oder elektronische) Personalakte erfüllt werden kann. Satz 1 erhält den bisherigen Anspruch auf die Akteneinsicht, um die Rechtsposition der Beamten und Beamtinnen beizubehalten. Falls der Beamte bzw. die Beamtin keine Einsichtnahme, sondern (lediglich) Auskunft begehrt, entscheidet die personalverwaltende Stelle gem. Satz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form sie den Auskunftsanspruch erfüllt. In jedem Fall aber reicht die Gewährung der Einsichtnahme allein bereits aus, um den Auskunftsanspruch der Datenschutz-Grundverordnung – bis auf das Recht, auch eine Kopie der gespeicherten Daten zu erhalten – zu erfüllen, und die betroffene Personalverwaltungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den konkreten Ort der Einsicht, z. B. im Büro ihres zuständigen Mitarbeiters bzw. ihrer zuständigen Mitarbeiterin.

Abs. 2 entspricht inhaltlich weitgehend den Einsichtnahmebeschränkungen in Art. 107 a. F. und beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung. Dieser sieht u. a. vor, dass die Rechte und Pflichten gemäß den Art. 12 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, in bestimmten Fällen beschränkt werden können, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. i Alternative 1 Datenschutz-Grundverordnung ist der Schutz der betroffenen Person ein zulässiger Beschränkungsgrund. Soweit gemäß Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 im Einzelfall zu befürchten ist, dass der (Ruhestands-)Beamte oder die (Ruhestands-)Beamtin bei der Auskunft zu verarbeiteten Feststellungen über den Gesundheitszustand weiteren Schaden an der Gesundheit nimmt, gebietet es die grundlegende Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG, die als hergebrachter Grundsatz des Beamtentums in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich garantiert ist, eine solche Auskunft nicht zu erteilen. Dem konkreten Schutz der Gesundheit kommt insoweit Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse zu. Erforderlich hierfür ist, dass keine milderen Mittel die Gesundheitsgefahr beseitigen können, wie etwa Auskunft unter ärztlicher Begleitung, teilweise Auskunft, zeitliches Verschieben oder Einsicht durch Bevollmächtigte. Die widerstrebenden Rechtsgüter sind so schonend wie möglich in Ausgleich zu bringen. Die Beschränkung des Auskunftsrechts in Abs. 2 Nr. 2 bei Sicherheitsakten ist nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. h i. V. m. Buchst. a, b und c Datenschutz-Grundverordnung zulässig. Nach Art. 1 Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) ist der Zweck einer in den Sicherheitsakten dokumentierten Sicherheitsprüfung, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dadurch zu schützen, dass der Zugang von Personen verhindert wird, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, sowie die Beschäftigung von solchen Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern. Zur Sicherstellung dieses Zwecks unterliegt auch die Auskunft über Sicherheitsakten den spezialgesetzlichen Vorschriften des BaySÜG und ist im Rahmen des allgemeinen personalaktenrechtlichen Anspruchs auszuschließen. Die Beschränkung in Abs. 2 Nr. 3 betrifft lediglich die Form der Auskunft: hier ist die direkte Einsichtnahme ausgeschlossen, und der bzw. die Betroffene erhält lediglich Informationen über seine bzw. ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen sowie bei Geheimhaltungsbedürftigkeit aus Gründen der nationalen bzw. öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfol-

gung von Straftaten und zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses ist dies gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d e und i Alternative 2 Datenschutz-Grundverordnung gerechtfertigt. Weil die Datenschutz-Grundverordnung weder für die Schutzwürdigkeit von Daten noch für die geltenden Betroffenenrechte zwischen Daten in einem Beschäftigungskontext und außerhalb eines solchen unterscheidet, erfasst auch die Ausschlussregel in Art. 107 Abs. 2 Nr. 3 beide Fälle gleichermaßen. Denn während die Datenschutz-Grundverordnung in einigen Teilbereichen eher den Charakter einer Richtlinie aufweist, der den nationalen Gesetzgebern einen weiten Regelungsspielraum überlässt, regelt sie die Betroffenenrechte, also auch das Auskunftsrecht nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung als Verordnung. D. h. insoweit ist ihr Rechtsregime abschließend und die Mitgliedstaaten können nur innerhalb der engen Grenzen zusätzlich eigene Regelungen schaffen, die ihnen im Fall des Auskunftsrechts entweder unmittelbar Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Abs. 4 zu den Rechten und Freiheiten anderer Personen, oder Art. 23 Datenschutz-Grundverordnung setzt. Daher greift das Personalaktenrecht in Art. 107 Abs. 2 Nr. 3 die Gleichbehandlung im Beschäftigungskontext und außerhalb eines solchen auf und schließt nun unterschiedslos die direkte Einsichtnahme aus. Dies ist gerechtfertigt und geboten, weil auch Personalakten Daten dritter Personen enthalten können, die ebenso schutzwürdig sind wie Daten Dritter in Sachakten. Praktisch dürfte die Variante der Einsichtnahmebeschränkung aufgrund der Mitbetroffenheit von Daten Dritter gleichwohl wohl nur in wenigen, sehr speziellen Fällen einschlägig sein, da solche Daten überhaupt nur ausnahmsweise in Personalakten vorhanden sein dürfen.

Eine Verbesserung für die Beamten und Beamtinnen enthält Abs. 3 in Form des neuen Rechtsanspruchs auf eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten entsprechend Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung. Dieser ist auf der Grundlage von Art. 23 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung nur im sehr engen Ausnahmefall eines in zeitlicher oder personeller Hinsicht unverhältnismäßigen Aufwands für die personalverwaltende Stelle ausgeschlossen. Grund hierfür ist die Notwendigkeit, weiterhin einen funktionierenden Dienstbetrieb und insbesondere eine leistungsfähige Personalverwaltung zu gewährleisten. Dies darf nicht durch z. B. zu Unzeiten, sich in sachgrundlos kurzen Abständen wiederholende oder umfangmäßig überbordende Kopierbegehren gefährdet werden. Bei elektronisch vorliegenden Daten, insbesondere also bei einer elektronischen Personalakte, ist es praktisch nicht denkbar, dass das Begehren nach einer ebenfalls elektronischen Datenkopie einen solchen Ausnahmefall darstellt. Die Kostenregelung macht von der Ermächtigungsgrundlage in Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch.

Abs. 3 alter Fassung wird mangels praktischer Bedeutung gestrichen. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist allgemein in Art. 14 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) geregelt und Erben von Beamten und Beamtinnen treten als Rechtsnachfolger in deren Stellung.

Zu Nr. 14 (Art. 108)

Zu Buchst. a

Wie Nr. 8.

Zu Buchst. b

Wegen des neu gefassten Art. 103 sind die bisherigen Sätze 1 und 2 des Art. 108 Abs. 1 überflüssig, da sie von diesem mitumfasst sind. Um die Interessen der Beamtinnen und Beamten an der Vertraulichkeit ihrer Personalakte weiterhin zu wahren, bleibt für die Weitergabe von Informationen aus der Personalakte im Rahmen eines Dienstherrnwechsels die Einwilligung des bzw. der jeweiligen Betroffenen erforderlich.

Der neue Art. 108 Abs. 2 regelt für die effektive und wirtschaftliche Personalverwaltung erforderliche Fälle der Personalaktenübermittlung. Dies umfasst auch die Gutachtenerstellung durch Ärzte oder Ärztinnen im bisherigen Art. 108 Abs. 1 Satz 3.

Die Frage, inwieweit der Dienstherr Teilakte der Verarbeitung anderen Stellen im Auftragsverhältnis überträgt, liegt grundsätzlich innerhalb seiner Verarbeitungsbefugnis. Die Datenschutz-Grundverordnung geht in Kapitel IV von der Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung aus und regelt daher deren „Ob“ gar nicht mehr näher, sondern lediglich das „Wie“. Art. 108 Abs. 3 Satz 1 regelt auf Grundlage der Öffnungsklauseln des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 Datenschutz-Grundverordnung, in welchen Fällen sich eine personalverwaltende Stelle eines Auftragsverarbeiters im Sinn des Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung bedienen darf. Somit stehen die allgemeinen personellen Verarbeitungs- und Zugangsbeschränkungen aus Art. 103 Satz 2 der Auftragsverarbeitung durch externe Dienstleister nicht entgegen. Die personalverwaltende Behörde bleibt in einem solchen Fall „Verantwortlicher“ für die Datenverarbeitung im Sinn des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 ist eine Auftragsverarbeitung in Bezug auf Personalaktendaten nur in Fällen zulässig, in denen der Auftragsverarbeiter unterstützende Dienstleistungen oder Hilfstätigkeiten, insbesondere technischer Art erbringt (etwa das Einscannen von Personalakten für die personalverwaltende Stelle im Zuge der Umstellung auf eine elektronische Personalakte). Die Vorgaben für die konkrete Ausgestaltung der Auftragsverarbeitung ergeben sich unmittelbar aus Art. 28 und 29 der Datenschutz-Grundverordnung so dass personalaktenrechtliche Bestimmungen insoweit nicht erforderlich sind. Zusätzlich enthält Art. 108 Abs. 3 Satz 2 auf Grundlage des Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung eine spezifischere Bestimmung für den Fall, dass eine nicht öffentliche Stelle beauftragt werden soll.

Im Übrigen wie Nr. 8 und redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. b.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchst. b.

Zu Buchst. d

Satz 1 Nr. 1 übernimmt die Funktion des bisherigen Art. 108 Abs. 1 Satz 4 und stellt so sicher, dass z. B. die für die Gutachten erforderlichen Informationen auch im Wege der Auskunft aus der Personalakte und somit nicht nur durch Übermittlung der Personalakte selbst weitergegeben werden dürfen. Das strengere Erfordernis der zwingenden Erforderlichkeit gilt nach Satz 1 Nr. 2 und 3 nur noch, wenn Personalaktendaten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit weitergegeben werden sollen. Denn vor der Weitergabe dieser besonders sensiblen Informationen z. B. auf Grund des Hilfeersuchens der Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats sind der Tatbestand und die Rechtsfolgen der einschlägigen EU-rechtlichen Verpflichtung zu prüfen. Beispielsfall hierfür ist die Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG), die u. a. verhindern soll, dass Personen, die auf Grund strafrechtlicher oder standesrechtlicher Vorschriften in einem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf nicht ausüben dürfen, die Zulassung zu dem Beruf in einem anderen Mitgliedstaat bekommen. Demgegenüber war zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden, Ehrenzeichen oder sonstigen staatlichen Ehrungen bereits bisher zum einen eine Auskunft aus den Personalaktendaten immer auf den konkreten „Ehrungs-Einzelfall“ bezogen. Zum anderen konnte und kann sie auch weiterhin nur dann erteilt werden, wenn diese Information unzweifelhaft und sicher für die Entscheidung benötigt wird. Die Anordnung eines „zwingenden“ Erfordernisses ist hier daher nicht nötig. Satz 2 sieht für die Fälle des Abs. 2 den Vorrang der Auskunftserteilung vor der Personalaktenübermittlung vor, soweit diese für den jeweils verfolgten Zweck ausreicht.

Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. b.

Buchst. e

Aufgrund der größeren Sachnähe wurde Art. 111 Abs. 1 Satz 3 in Abs. 5 überführt; eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Im Übrigen wie Nr. 8.

Zu Nr. 15 (Art. 109)

Rechtsbereinigung zur sprachlichen Verbesserung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 16 (Art. 110)

Zu Buchst. a

Wie Nr. 8.

Zu Buchst. b

Es wurde eine ausdrückliche Fristenregelung für diejenigen Fälle geschaffen, in denen das Todesjahr des Beamten bzw. der Beamtin nicht ermittelt werden kann, die auf den 90-Jahres-Zeitraum ab der Geburt

des bzw. der Betroffenen im Bayerischen Archivgesetz zurückgreift.

Zu Buchst. c

Zu Buchst. aa

Die Umformulierung dient ausschließlich der sprachlichen Verbesserung und enthält keine inhaltliche Änderung.

Zu Buchst. bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. d, da die Regelung zur Löschung elektronisch gespeicherter Beihilfebelege wegen ihres besonderen Schutzbedarfs weiterhin erforderlich ist und daher beibehalten wurde.

Zu Buchst. cc

Durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1050) wurde § 3 Satz 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel (AMRabattG) mit Wirkung vom 13.05.2017 dahingehend geändert, dass pharmazeutische Unternehmer die Abrechnung der Abschläge nur noch innerhalb eines Jahres ab Geltendmachung des Anspruchs nach § 1 AMRabattG durch einen Treuhänder überprüfen lassen können. Mangels Existenz einer hiervon abweichenden Vereinbarung der Beihilfeträger, des Verbands der privaten Krankenversicherung und der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer im Sinn von § 2 Satz 4 AMRabattG ist daher für die Erforderlichkeit und somit Zulässigkeit der Aufbewahrung von Arzneimittelverordnungen im Rahmen des Personalaktenrechts nicht mehr auf eine solche Vereinbarung zu verweisen.

Zu Buchst. dd

Zur Bestimmung der maximalen personalaktenrechtlichen Aufbewahrungsfrist greift Art. 110 Abs. 2 Satz 5 auf die Erlöschens-/Verjährungshöchstfrist von zehn Jahren aus Art. 71 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) bzw. § 199 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurück.

Zu Buchst. d

Die Vorschrift ist entbehrlich, weil die Aufbewahrungsvorschriften auch für elektronische Personalakten gelten; eine gesonderte Geltungsanordnung ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 17 (Überschrift)

Wie Nr. 8.

Zu Nr. 18 (Art. 111)

Art. 111 regelt den Einsatz von automatisierten Verfahren zum Zweck der Personalverwaltung. Die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des automatisierten Verfahrens ergeben sich insbesondere aus Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung.

Zur Klarstellung der Regelungssystematik erhält Art. 111 eine geänderte Überschrift.

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass überhaupt automatisierte Verfahren eingesetzt werden dürfen, dass äußerste Grenze für den Einsatz die in Art. 103 genannten Zwecke sind und dass in diesen Verfahren auch Personalaktendaten, also Daten, die bereits in der Personalakte vorhanden sind, verarbeitet werden dürfen. Zur Verarbeitung gehört auch die Speicherung; klar gestellt ist damit, dass Personalaktendaten nicht nur in der Personalakte, sondern zusätzlich auch im automatisierten Verfahren gespeichert werden dürfen, sofern und soweit dies für die Erreichung der in Art. 103 genannten Zwecke erforderlich ist. Eine alleinige und ausschließliche Speicherung von personenbezogenen Daten i. S. d. § 50 BeamStG im automatisierten Verfahren ist dagegen nicht zulässig. Sie müssen vielmehr wegen § 50 BeamStG (auch) in der Personalakte „gespeichert“ werden.

Automatisierte Verfahren wie solche zur Führung der Personalakte oder andere automatisierte Personalverwaltungsverfahren sind kein Bestandteil der elektronischen Personalakte als solcher. Sie ermöglichen als technisches Werkzeug vielmehr lediglich den Zugriff auf diese. In bestimmten Bereichen kann aber für Personalaktendaten, die in einem automatisierten Verfahren gespeichert werden, nichts Anderes gelten als das, was im Personalaktenbereich gilt. Satz 2 ordnet deshalb eine entsprechende Anwendung der Art. 103 und 108 bis 110, Satz 3 die organisatorische und technische Abschottung der hochsensiblen Beihilfedaten an.

Zum bisherigen Abs. 1:

Satz 1 ist entbehrlich wegen Art. 103. Satz 2 ist deklaratorisch zu Art. 108 für die elektronische Personalakte. Satz 3 wird überführt in Art. 108 Abs. 5 aufgrund der größeren Sachnähe; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Nach Art. 22 Datenschutz-Grundverordnung sind automatisierte Entscheidungen nur zulässig, wenn dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet wird. Abs. 2 Satz 1 trifft deshalb eine solche ausdrückliche Anordnung. Sie erfasst vor allem die Fälle einer sog. „Dunkelverarbeitung“ im Beihilferecht. Die Beschränkung auf die Tatbestände, in denen die Entscheidung einem zuvor gestellten Antrag des Beamten oder der Beamtin vollständig entsprechen muss, stellt sicher, dass durch eine automatisierte Entscheidung kein Eingriff in eine Rechtsposition des Beamten oder der Beamtin erfolgt. Zugleich ist die Möglichkeit solch vollständig stattgebender, ausschließlich automatisierter Entscheidungen aufgrund des Massencharakters des Beihilfeverfahrens mit ca. 1,47 Mio. Bescheiden pro Jahr und weiter steigender Tendenz zwingend erforderlich und daher insoweit auch die Verarbeitung von Gesundheitsdaten gemäß Art. 22 Abs. 4 i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung erlaubt. Angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Beihilfeberechtigten sind insbesondere in Art. 105 und Art. 110 getroffen. Abs. 2

Satz 2 stellt klar, dass diese automatisierte Bearbeitung von Beihilfeanträgen nicht an der Eigenbeteiligungsregelung des Art. 96 Abs. 3 Satz 5 scheitert.

Der bisherige Abs. 5 Satz 1 wird durch den neuen Satz 3 ersetzt und sieht nun eine jederzeitige Informationspflicht vor, nicht mehr nur bei erstmaliger Speicherung und wesentlichen Änderungen. Dies ist eine angemessene spezifischere Regelung im Beschäftigungskontext im Sinn des Art. 88 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung neben den Informationspflichten gegenüber den Betroffenen bei erstmaliger Datenverarbeitung sowie bei beabsichtigter Zweckänderung unmittelbar aus Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung.

Satz 4 überführt die Regelung des bisherigen Abs. 5 Satz 2 in den neuen Abs. 2 und betrifft wie bisher keine Information einzelner Betroffenen; er regelt vielmehr eine Bekanntgabe zur allgemeinen, öffentlichen Information über eingesetzte automatisierte Verfahren.

Der bisherige Abs. 2 ist aufgegangen in Art. 111 Abs. 1 Satz 1 und 2 n. F.

Abs. 3 ist im Hinblick auf Art. 9 und Art. 22 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung entbehrlich. Diese regeln umfassend, in welchem Rahmen medizinische und psychologische Daten als besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden dürfen und welche Regelungsspielräume hierbei den Mitgliedstaaten zustehen. Mit Blick auf die Erforderlichkeit einer immer stärkeren Digitalisierung und Automatisierung der Personalverwaltungsprozesse einerseits und das ausgewogene Schutzregime der Datenschutz-Grundverordnung andererseits soll dieser unionsrechtliche Rahmen nicht i. S. v. Art. 111 Abs. 3 a. F. beschränkt werden. Wegen der Technikneutralität der Datenschutz-Grundverordnung gilt auch diesbezüglich für die automatisierte Verarbeitung die Ausnahmeregelung in Art. 103 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. dem BayDSG.

Abs. 4 ist aufgegangen in Art. 111 Abs. 2 n. F.

Abs. 6 kann ersatzlos entfallen, da Art. 104 Abs. 2 in seiner neuen Fassung eine ausdrückliche gesetzliche Sonderregelung gegenüber Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen E-Government-Gesetzes darstellt.

Zu Nr. 19 (Art. 117)

Ähnlich wie bei Nr. 6 ist der Begriff „Vertreter“ bei innerdienstlicher bzw. geschäftsplanmäßiger Aufgabenzuweisung wie auch bei einer Bevollmächtigung treffender als der Begriff „Beauftragter“. Die Anpassung dient somit der sprachlichen Verbesserung und Vereinheitlichung, ohne inhaltlich eine Änderung zu bedeuten.

Zu Nr. 20 (Art. 121)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Verweises auf Grund der Neufassung des BayDSG in Folge der Datenschutz-Grundverordnung. Damit ist klargestellt, dass für den Landesbeauftragten oder die Landesbe-

auftragte für den Datenschutz und die Beamten und Beamtinnen der Geschäftsstelle oberste Dienstbehörde weiterhin gem. Art. 121 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 BayBG der Präsident oder die Präsidentin des Landtags ist, die zuständigen Disziplinarbehörden ergeben sich jedoch aus Art. 19 BayDSG.

Im Übrigen redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit und Verwendung des gesetzlichen Kurztitels.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern)

Zu Nr. 1, 2, 4 bis 6, 8

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3 (Art. 6a)

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG i. V. m. Nr. 1.1 und Nr. 2.1.4 Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) ist bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung eine Ernennungsurkunde auszuhandigen. Dies gilt daher auch für den ständigen Vertreter des Präsidenten (Fußnote 3 bei Besoldungsgruppe A 16 in Anlage 1 zum BayBesG). Nach der bisherigen Regelung wird die Stellvertretung zwar vom Rat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Regelung wie beim Präsidenten, wonach die Stellvertretung dementsprechend nur zum Beamten auf Zeit ernannt wird, gibt es jedoch nicht. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten wird daher bezüglich Wahl und Rechtsstellung nunmehr auf die Regelungen zum Präsidenten verwiesen. Im Unterschied zum Präsidenten liegt jedoch die Ernennungs- und Bestimmungszuständigkeit wie bislang nicht bei der Staatsregierung, sondern beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Zu Nr. 7 (Art. 22)

Die Vorschrift regelte die Nachdiplomierung für bis 1980 abgelegte Laufbahnprüfungen. Sie findet keine praktische Anwendung mehr und wird daher aufgehoben.

Zu § 4 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 7)

Mit Wirkung vom 01.08.2012 wurde das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) geändert (§ 2 des Gesetzes vom 09.07.2012, GVBl. S. 344). Dabei wurde die Hauptschule zur Mittelschule weiterentwickelt. Diese wurde in Art. 7a BayEUG als eigenständige Schulart gesetzlich verankert. Es bedarf daher einer Anpassung, die sicherstellt, dass sowohl Absolventen einer Haupt- als auch einer Mittelschule die notwendige Bildungsvoraussetzung für den Einstieg in der ersten bzw. zweiten Qualifikationsebene besitzen.

Zu Nr. 2 (Art. 14)

Art. 14 Abs. 2 LlbG schützt in Bezug auf die Eltern- bzw. Betreuungszeit einen bestimmten Rechtsstand. Es sind hier nur die Verzögerungen aufgrund von Geburt oder Betreuung eines Kindes im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Eltern- und Mutterschutzzeiten maßgeblich. Nach dem hiesigen Verständnis der Norm des Art. 14 Abs. 2 LlbG (und auch der gleichlautenden Regelung des § 125b Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)) sollen die durch eine Eltern- bzw. Betreuungszeit verursachten Verzögerungen im beruflichen Werdegang keine Nachteile bei den Einstellungs Voraussetzungen zur Folge haben im Vergleich zu Bewerberinnen und Bewerber, die sich ohne die Geburt eines Kindes unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung um eine Einstellung bewerben. Die Dauer des Studiums darf hierbei keinerlei Rolle spielen, wenn die Kinder erst nach dem Studium geboren wurden, da die Studienzeit auch bei einer Bewerbung ohne Verzögerungen aufgrund von Kinderbetreuungszeiten für eine Einstellung nicht maßgeblich ist. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) geht in seinem Urteil vom 22.10.2014 (Az. 3 BV 12.932) davon aus, dass die Anwendung des Art. 14 Abs. 2 LlbG nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass die Ausbildung ohne Überschreiten der Regelstudienzeit durchlaufen wurde.

Aufgrund der gesetzlichen Formulierung „nur“ kam es in der Vergangenheit zu Unklarheiten in der Anwendung. Die Streichung dient der Klarstellung und der Anwenderfreundlichkeit ohne eine materielle Änderung herbeizuführen.

Zu Nr. 3 (Art. 15)

Es wird eine bundesgesetzliche Regelung umgesetzt. Die Bestimmungen zum freiwilligen Wehrdienst finden sich nicht mehr im Wehrpflichtgesetz, sondern im Soldatengesetz. Der Verweis ist daher anzupassen.

Zu Nr. 4 (Art. 17)

Die Änderungen erfolgen insbesondere aufgrund von Anregungen im Rahmen der Evaluation des Neuen Dienstrechts in Bayern. Zudem kann die Regelung im bisherigen Satz 3 Nr. 2 mangels praktischer Anwendungsfälle gestrichen werden.

Die Anpassungen dienen der besseren Übersichtlichkeit sowie der Entbürokratisierung.

Zu Nr. 5 (Art. 18)

Es wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Nr. 6 (Art. 22)

Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit soll bereits die Überschrift erkennen lassen, dass die Norm eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nr. 7 (Art. 27)

Im Sinne einer einheitlichen Normsprache kann der Begriff der Hospitation mangels eigenständigen Regelgehalts gestrichen werden.

Zu Nr. 8 (Art. 29)

Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden, da die Aushändigung eine Form der Zustellung gemäß Bayerischem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz darstellt.

Zu Nr. 9 (Art. 34)

Im Sinne einer einheitlichen Normsprache kann der Begriff „(handwerklich)“ gestrichen werden. Eine materielle Änderung erfolgt dadurch nicht.

Zu Nr. 10 (Art. 49)

Es wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Nr. 11 (Art. 66)

Im Sinne einer einheitlichen Normsprache kann der Begriff „(Anpassungsfortbildung)“ hier gestrichen werden. Eine materielle Änderung ist mit der Streichung nicht verbunden.

Zu Nr. 12 (Art. 67)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Normsprache.

Zu Nr. 13 (Art. 68)

Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit soll bereits die Überschrift erkennen lassen, dass die Norm eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nr. 14 (Anlage 1)

Änderungen in der Hochschulstatistik, auf deren Zuordnung der Studienfächer die Anlage 1 Bezug nimmt, erfordern eine Klarstellung für den Bereich der Informatik. Abschlüsse aus diesen Studienfächern sollen wie bisher dem Bereich „Naturwissenschaften, Mathematik“ und nicht wie neu in der Hochschulstatistik dem Bereich „Ingenieurwissenschaften“ zugeordnet werden.

Ohne diese Gesetzesänderung müssten eine Reihe sonstiger Zuordnungsentscheidungen evtl. auch gesetzlicher Art erfolgen.

Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes)**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die amtliche Inhaltsübersicht ist wegen der in der Datenbank BAYERN.RECHT vorhandenen redaktionellen Inhaltsübersicht entbehrlich und entfällt daher.

Zu Nr. 2 (Art. 18)

Im Sinne der Konzentration und Verfahrensökonomie können die Disziplinarbefugnisse für Beamte nicht-staatlicher Dienstherrn auf die disziplinarrechtlich versierte Landesadvokatur Bayern übertragen werden. Entsprechend des Verursachungs- und Rechtsträgerprinzips bestimmen die Kostenregelungen für das behördliche Verfahren (Art. 38 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 3 BayDG), dass der Dienstherr zur Tragung der Verfahrenskosten – soweit diese nicht dem Beamten aufzuerlegen sind – verpflichtet bleibt. Die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens können in diesem Fällen

entsprechend der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO (Art. 72 Abs. 4 Satz 1 BayDG) jedoch nur dem Freistaat Bayern als Beteiligtem des Gerichtsverfahrens auferlegt werden. Die Vorschrift beseitigt den bestehenden Wertungswiderspruch, indem sie eine Tragung der Verfahrenskosten durch den nichtstaatlichen Dienstherrn in allen Verfahrensarten sicherstellt.

Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht ist wegen der in der Datenbank BAYERN.RECHT vorhandenen redaktionellen Inhaltsübersicht entbehrlich und entfällt daher.

Zu Nr. 2 (Art. 31)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa

Redaktionelle Änderung; der freiwillige Wehrdienst ist nicht mehr im Wehrpflichtgesetz, sondern im Soldatengesetz (§§ 58b bis 58h des Soldatengesetzes) geregelt, so dass eine Anpassung der Verweisung erforderlich ist.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) ermöglicht im Rahmen der Stufenneufestsetzung im Wege des Ermessens die fiktive Vorverlegung des Dienst Eintritts um sonstige, für die Beamten-tätigkeit förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten. Dabei ist Teil des Grundkonzepts der Stufenfestsetzung das Verbot der Mehrfachberücksichtigung von Zeiten. Art. 31 Abs. 5 Satz 2 BayBesG regelt dies explizit für Zeiten des Art. 31 Abs. 1 bis 3 BayBesG. Nichts Anderes kann für Zeiten gelten, die außerhalb der Regelung des Art. 31 BayBesG bereits Berücksichtigung bei der Einstellung gefunden haben.

Mit dem Ausschluss der Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten, die dem laufbahnrechtlichen Qualifikationserwerb im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 LlbG dienen, wird dieser Grundsatz konsequent fortgeführt. Im Zusammenhang mit der Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt wurden in diesen Fällen bereits Zeiten einer beruflichen Tätigkeit herangezogen, die im Anschluss nicht erneut bei der fiktiven Vorverlegung des Dienst Eintritts nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG berücksichtigt werden können. Eine Doppelberücksichtigung derselben beruflichen Tätigkeit sowohl bei der Festlegung der Besoldungsgruppe als auch bei der Stufenzuordnung ist ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass sowohl die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt als auch eine Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG bei der Stufenzuordnung Ausnahmen sind: Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 LlbG gilt als allgemeiner Grund-

satz, dass die Einstellung nur in dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt erfolgen darf. Ausnahmen werden im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 LlbG zugelassen. Die fiktive Vorverlegung des Dienst Eintritts nach Art. 31 BayBesG stellt wiederum eine Abweichung vom Grundsatz des Art. 30 BayBesG dar (grundsätzlich Zuordnung zur Anfangsstufe). In beiden Fällen müssen insofern besondere Gründe für die Ausnahme vorliegen. Dieser Anforderung kann das Heranziehen ein und derselben Beschäftigungszeit für beide Tatbestände nicht genügen. Bisher war dies (keine Doppelberücksichtigung) normativ nur für die 4. Qualifikationsebene geregelt; da der Grundsatz jedoch für alle Qualifikationsebenen gilt, erfolgt eine Klarstellung im Gesetz.

Darüber hinaus sind in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LlbG nach Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBesG bei der Entscheidung über die förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeiten, welche über die bereits für die Ausnahme nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 LlbG berücksichtigten Zeiten hinausgehen, weiter die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen

1. wie viele Vordienstzeiten der Beamte mit einbringt,
2. welche Vordienstzeiten (Art, Qualität) der Beamte mit einbringt,
3. in welches Eingangsamt er eingestellt wird.

Die Beurteilung, ob Vordienstzeiten berücksichtigt werden können, kann nur anhand einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, da es u. a. auf den individuellen beruflichen Werdegang des Beamten und den zu besetzenden Dienstposten ankommt, welcher Zeitraum ggf. in welchem Umfang angerechnet werden kann. Das Eingangsamt ist deswegen von Relevanz, da im Zusammenhang mit der Entscheidung, in welchem Umfang Zeiten bereits durch die Tabellenstruktur abgegolten sind, die Frage erörtert werden muss, ob und inwiefern bei der jeweiligen Besoldungsgruppe im Rahmen des Neuen Dienstrechts Stufen gestrichen wurden (z. B. Streichung von Stufen in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14, keine Streichung in der Besoldungsgruppe A 15). Ferner beispielsweise die Besonderheit bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, in der bei den besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamtern (Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 10) bereits Stufe 1 belegt ist, in der Besoldungsgruppe A 11 und A 12 hingegen nicht. Da bei der Stufenzuordnung auf das besoldungsrechtlich festgelegte Eingangsamt abzustellen ist, wenn der Dienst Eintritt fiktiv nach Art. 31 Abs. 1 oder 2 BayBesG vorverlegt wird (vgl. Nr. 30.1.3 BayVwVbes), ist im Einzelfall im Ermessenwege zu entscheiden, ob und inwiefern es zu einer Doppelbegünstigung kommt, die über die Nichtberücksichtigung von förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeiten ausgeglichen werden müsste.

Zu Nr. 3 (Art. 35)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (Art. 36)

Die Änderungen dienen der Vereinfachung der Regelungen zum Familienzuschlag.

Bisher können Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, die nicht von Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erfasst werden, Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, wenn sie eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich (z. B. gegenüber Kindern oder Eltern) oder sittlich (z. B. gegenüber Geschwistern) dazu verpflichtet sind. Dies ist dann nicht der Fall, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kindbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrags der Stufe 1 übersteigen (sog. Eigenmittelgrenzbetrag). Mit der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 soll in den genannten Fällen eine entsprechend erweiterte und kostspieligere Haushaltsführung zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Die Neuregelung knüpft nicht mehr an eine gesetzliche oder sittliche Unterhaltsverpflichtung an; in Folge dessen entfällt die bisherige Ausschlussregelung des Art. 36 Abs. 1 Satz 3 (Eigenmittelgrenzbetrag). Sofern Kinder in die Wohnung aufgenommen sind, d. h. sie dort ihren Lebensmittelpunkt haben bzw. eine häusliche Verbindung besteht, ist künftig nur noch Tatbestandsvoraussetzung, dass – wie bei den kindbezogenen Teilen des Familienzuschlags (Art. 36 Abs. 2 und 3 bzw. neu Abs. 3 und 4) – eine generelle Kindergeldberechtigung vorliegt. Als weitere Folge des Wegfalls des Eigenmittelgrenzbetrags wird in Fällen der anderweitigen Unterbringung des Kindes, z. B. wegen Studiums an einem anderen Ort, Internatsaufenthalts – ohne dass die häusliche Verbindung (z. B. Vorhaltung eines eigenen Zimmers in der Wohnung, familiäre Bindung usw.) aufgehoben wird – auf das Kriterium der Kostentragung seitens der Berechtigten verzichtet (vgl. bisherige einschränkende Regelung des Art. 36 Abs. 1 Satz 4). Das Abstellen auf eine generelle Kindergeldberechtigung hat insbesondere zur Folge, dass Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres nicht mehr berücksichtigt werden können.

Für die Fälle, in denen der Familienzuschlag der Stufe 1 künftig entfällt, ist in Art. 108 Abs. 12 i. V. m. Art. 111 eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von längstens vier Jahren vorgesehen (vgl. Begründung zu Nrn. 6 und 7).

Mit der Neuregelung kann der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden, da es keiner Feststellungen mehr zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, zur Höhe tatsächlich geleisteter Unterhaltsleistungen, zu fiktiven Unterhaltsbeträgen in Anwendung der Düsseldorf-Tabelle sowie zu sonstigen Eigenmitteln, die im Übrigen monatlich zu überprüfen waren und bei

geringfügigen Überschreitungen des Grenzbetrags zum Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 führten, bedarf.

Neben der Wohnungsaufnahme von (kindergeldanspruchsberechtigenden) Kindern führt künftig die Wohnungsaufnahme von nahen Angehörigen (z. B. Elternteil) dann zur Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1, wenn diese nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind (vgl. hierzu auch die besoldungsrechtliche Regelung des Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 und die beamtenrechtliche Regelung des Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative BayBG). Die bisherige Regelung der Wohnungsaufnahme von anderen Personen, deren Hilfe der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin aus gesundheitlichen Gründen benötigt, wird fortgeführt. Die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 wegen Wohnungsaufnahme einer anderen Person aus beruflichen Gründen entfällt.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung wird die Familienzuschlagsregelung des Art. 36 systematisch neu geordnet: Die Zuordnung zum Familienzuschlag der Stufe 1 wird für die originär Berechtigten (Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene mit Unterhaltsverpflichtung) und für die „anderen“ Berechtigten in zwei Absätze aufgesplittet und die dazugehörigen Konkurrenzregelungen werden jeweils dort verortet. Im Übrigen werden redaktionelle (Folge-)Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen.

Zu Nr. 5 (Art. 38)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nrn. 6 und 7 (Art. 108 und 111)

Nach der Änderung des Art. 36 können neben (kindergeldanspruchsberechtigenden) Kindern insbesondere noch Angehörige, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind, berücksichtigt werden. Sofern bis zum Stichtag (1. Juli 2018) der Familienzuschlag der Stufe 1 z. B. wegen der Aufnahme eines über 25 Jahre alten Kindes oder eines Elternteils auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder eines Geschwisterteils auf Grund sittlicher Verpflichtung oder wegen Wohnungsaufnahme einer anderen Person aus beruflichen Gründen gewährt wurde, sollen diese Ansprüche bei Erfüllung der bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen für eine vierjährige Übergangszeit erhalten bleiben.

Im Übrigen wird Art. 108 redaktionell zur Rechtsbereinigung geändert.

Zu § 7 (Änderung des Bayerischen Umzugskosten-gesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 2)**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 10)

Der Verweis auf eine frühere Fassung der AUV, die auf Bundesebene bereits außer Kraft getreten ist,

führt zu Problemen bei der Rechtsanwendung, die durch eine dynamische Verweisung verhindert werden können.

Zu Nr. 3 (Art. 12)

zu Buchst. a

Die Fahrkostenerstattung nach Art. 12 ist nach bisheriger Rechtslage auf eine einfache Mehrstrecke von 100 Kilometern beschränkt. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird diese streckenbezogene Obergrenze aufgehoben und durch eine Kostenobergrenze ersetzt. Danach sind für die Mehrstrecke die Kosten für die Nutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel bis zu den notwendigen Jahresfahrkosten der zweiten Klasse (maximal Jahres-Bahncard 100 2. Klasse) erstattungsfähig.

Mit dieser Neuregelung werden insbesondere Fernpendler bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel besser unterstützt. Eine Kostenobergrenze trägt den Besonderheiten der ÖPNV-Nutzung besser Rechnung und ist wirtschaftlich, ökologisch und fürsorgerechtlich sinnvoll. Die notwendigen Kosten werden bei langfristiger Nutzung in der Regel eine Jahresfahrkarte abdecken, durch die weitere Zusatzkosten für die Bedienteten vermieden werden können.

Bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, wonach nur Mehrstrecken von bis zu 100 Kilometern berücksichtigt werden.

Der Mietkostenzuschuss nach Art. 12 BayUKG wird von 250 Euro auf 300 Euro monatlich erhöht, um der Mietpreisentwicklung Rechnung zu tragen.

Zu Buchst. b und c

Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 4 (Art. 15a)

Die Übergangsregelung bestimmt, dass für die bis einschließlich zum 31.12.2017 durchgeführten Fahrten Art. 12 in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung Anwendung findet.

Zu Nr. 5 (Art. 16)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 8 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht ist wegen der in der Datenbank BAYERN.RECHT vorhandenen redaktionellen Inhaltsübersicht entbehrlich und entfällt daher.

Zu Nr. 2 (Art. 2)

Der Zuschlag nach Art. 114a Abs. 2 ist eine Leistung eigener Art und deshalb in die Aufzählung des Art. 2 aufzunehmen.

Zu Nr. 3 (Art. 5)

Die Änderung ist auf Grund der mit der Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) gestiegenen Zahl der daran teilnehmenden Staaten notwendig. Zudem ist die Rechtsgrundlage der Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung anzupassen.

Zu Nr. 4 (Art. 9)

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nr. 5 (Art. 13)

Die Erklärung zur Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen ist hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Folgen vergleichbar mit der Beförderung in ein Amt mit einem höheren Grundgehalt, wofür gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamStG eine Urkundenaushändigung Voraussetzung ist. Im Interesse der Rechtssicherheit und der gebotenen Hinweiskfunktion ist es daher erforderlich, ausnahmsweise von Art. 3a BayVwVfG abzuweichen.

Zu Nr. 6 (Art. 22)

Mit der Änderung erfolgt eine Gleichstellung von Zeiten für die Erbringung von Promotions- und Habilitationsleistungen als sog. Kann-Vordienstzeit, die beide Regelvoraussetzungen für die Berufung in ein Professorenamt sind. Darüber hinaus wird im Wege einer gesetzlichen Fiktion klargestellt, dass für die Ermittlung des Zweijahreszeitraums an die das Promotionsverfahren abschließende Prüfung angeknüpft wird. Dies dient der Vereinfachung des Gesetzesvollzugs, da aufwendige Verwaltungsermittlungen zur tatsächlichen Erbringung der selbstständigen wissenschaftlichen Leistung (Art. 64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG) vermieden werden. Der Nachweis, dass die Dissertation während eines früheren Zeitraums angefertigt wurde, wird ausdrücklich zugelassen, allerdings beschränkt auf den Zeitpunkt der förmlichen Zulassung zur Promotion durch die Hochschule. Auch in diesem Fall muss es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln.

Zu Nr. 7 (Art. 24)

Folgeänderung zu Nr. 6.

Zu Nr. 8 (Art. 50)

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nr. 9 (Art. 83)

Die Jubiläumszuwendung nach Art. 101 BayBG soll beim Zusammentreffen der Besoldung mit Versorgungsbezügen anrechnungsfrei gestellt werden, damit die damit verbundene Anerkennung langer Dienstzeiten als besondere Leistung wirksam bleibt.

Zu Nr. 10 Buchst. a und c (Art. 85)

Der neue Abs. 7 regelt das Zusammentreffen von Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz des Bundes oder vergleichbarem Landesrecht mit Versorgungsbezügen nach dem BayBeamVG. Altersgeld erhalten ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte des Bundes und

der Länder mit Altersgeldregelung anstelle einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Surrogat für den Verlust ihrer Versorgungsanwartschaft für die dort zurückgelegten Dienstzeiten. Wird eine Person mit Anspruch auf Altersgeld in Bayern in ein Beamtenverhältnis berufen, bedarf es abweichend von der Höchstgrenzenregelung in Art. 85 Abs. 2 zur Vermeidung einer Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen einer Vollarrechnung, da die Beamten dienstzeiten bei dem früheren Dienstherrn sowohl beim Altersgeld als auch bei der Versorgung nach dem BayBeamVG im gleichen Umfang berücksichtigt werden. Für die Hinterbliebenenversorgung gilt dies entsprechend. Die Anrechnung des Altersgelds bei der Versorgung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der Versorgungsdienstherr eines Beamten mit Altersgeldanspruch für die früheren Dienstzeiten nicht im Rahmen einer Versorgungslastenteilung entlastet wird. Durch den Verweis auf Abs. 3 wird sichergestellt, dass nur dann eine Anrechnung erfolgt, wenn Altersgeld und Versorgungsbezug auf denselben Versorgungsurheber zurückgehen.

Zu Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. aa (Art. 85)

Bei der Neufassung werden die Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12.02.2015 – Vf. 1-VII-13 und vom 06.12.2017 – Vf. 15-VII-13 berücksichtigt. Insbesondere mit letzterer hat der Verfassungsgerichtshof die mit dem Neuen Dienstrecht angestrebte rechtssystematische Gleichstellung aller tätigkeitsbedingten Alterssicherungsleistungen aus Vordienstzeiten durch einheitliche Anrechnungsgrundsätze im Rahmen des Art. 85 BayBeamVG verworfen und sich dabei an der bundesrechtlichen Regelung orientiert. Die Neuregelung sieht dementsprechend vor, dass Alterssicherungsleistungen aus berufsständischen Versorgungswerken und befreienden Lebensversicherungen nur dann auf die Beamtenversorgungsbezüge angerechnet werden, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Andere Alterssicherungsleistungen können gemäß Art. 24 Abs. 4 BayBeamVG bei den sogenannten Kann-Vordienstzeiten berücksichtigt werden, was auch der Auffassung des Verfassungsgerichtshofs entspricht.

Die rückwirkende Ersetzung der nichtigen Bestimmung durch eine verfassungskonforme ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig (vgl. BVerfGE 13, 261 ff.).

Der ersatzlose Wegfall des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayBeamVG würde eine systemwidrige und unbillige Rechtslage im Hinblick darauf herbeiführen, dass eine Doppelalimentation bei Rentenleistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen begünstigt würde, obwohl die geleisteten Beiträge mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Kassen stammen.

Ein dahingehendes schutzwürdiges Vertrauen besteht insbesondere vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen und bis 2011 in Bayern geltenden Rechtslage nicht.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

Zu Nr. 11 (Art. 90)

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Anrechnung von Altersgeld nach Anwendung der übrigen Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften erfolgt und somit das Altersgeld vollständig mit den verbleibenden Versorgungsbezügen verrechnet wird.

Zu Nr. 12 (Art. 92)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nr. 13 (Art. 96)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 14 (Art. 99a)

Abs. 1:

Beamte und Beamtinnen, die sich auf Antrag entlassen lassen oder disziplinarisch aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Aufgrund des Wegfalls der Alimentationsverpflichtung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses stellt diese Absicherung eine unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten angemessene Altersversorgung dar (st. Rspr., zuletzt BVerfG vom 28.03.2007 (2 BvR 1304/05)). Europarechtliche Bedenken bestanden bislang nicht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 13.07.2016 (Rs. Pöpperl, Az.: C-187/15) entschieden, dass Beamte und Beamtinnen, die sich zur Aufnahme einer mit ihrer bisherigen Beamten-tätigkeit vergleichbaren Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union entlassen lassen, vergleichbare Altersversorgungsansprüche erhalten müssen, wie sie bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten und Beamtinnen im Inland zustehen würden. Aufgrund Art. 99a erhält der betroffene Personenkreis deshalb zum Ausgleich struktureller Unterschiede zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung zusätzlich zur Nachversicherung eine ergänzende Versorgungsabfindung, wenn sich Beamte oder Beamtinnen wegen einer Beschäftigung im EU-Ausland entlassen lassen und die versorgungsrechtliche Wartezeit im Zeitpunkt des Ausscheidens erfüllt ist. Hinsichtlich der Definition des öffentlichen Dienstes in anderen europäischen Mitgliedstaaten kann aufgrund des vom EuGH vorgenommenen Vergleichs mit inländischen Dienstherrnwechseln auf die hergebrachten versorgungsrechtlichen Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. Art. 19 Nr. 2 BayBeamVG). Die Beurteilung ob eine Tätigkeit dem öffentlichen Dienst des Auslandes zuzuordnen ist, orientiert sich demnach an den Gegebenheiten im deutschen öffentlichen Dienst, so sind z. B. auch Tä-

tigkeiten bei Einrichtungen vergleichbar den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts einzubeziehen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Tätigkeit im Inland üblicherweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeübt wird. Aufgrund des bestehenden Auslandsbezuges gelten im Interesse einer ordnungsgemäßen Sachaufklärung gemäß Satz 3 die in Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 BayBeamtVG normierten Mitwirkungspflichten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung entsprechend.

Abs. 2:

Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht, wenn der Beamte oder die Beamtin ohne den eigenen Entlassungsantrag aus dem Dienst entfernt worden wäre, da für diesen Fall die Gewährung einer über die Nachversicherung hinausgehenden Leistung unbillig wäre.

Abs. 3:

Mit der Abfindung wird die bei Ausscheiden fiktiv erreichte Versorgungsanwartschaft abgegolten, soweit sie die auf der Nachversicherung beruhende Rentenanswartschaft übersteigt. Grundlage der Berechnung sind die im Zeitpunkt des Ausscheidens erdienten ruhegehaltfähigen Bezüge sowie die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, wie sie auch im Rahmen eines inländischen Dienstherrenwechsels mit Versorgungslastenteilung in die Berechnung der an den nachfolgenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung Berücksichtigung finden würden (Art. 97 BayBeamtVG), ausschließlich der Zeiten, für die bereits Anrechte auf Altersgeld nach Bundes- oder Landesrecht bestehen. Entsprechend der Vorgaben des EuGH findet Art. 97 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung. Durch einen pauschalen Abschlag in Höhe von 15 Prozent auf die sich daraus ergebenden fiktiven Versorgungsbezüge wird berücksichtigt, dass auch ein vergleichbarer inländischer Dienstherrenwechsel aufgrund der unterschiedlichen Besoldungsniveaus in den Ländern mit nicht unerheblichen finanziellen Einbußen bei Besoldung und Versorgung verbunden sein kann (vgl. hierzu die parallele Bewertung der Bundesregierung in BT-Drs. 18/10680, S. 11). Auch geht dem Dienstherrn die Arbeitskraft des Beamten entgegen des verfassungsrechtlich verankerten Lebenszeitprinzips frühzeitig verloren, was bei vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten in der Regel zu Versorgungsabschlägen in Höhe von bis zu 10,8 Prozent des Ruhegehalts führt. Des Weiteren entstehen dem Dienstherrn bei der Neugewinnung von Personal neben Einarbeitungsverlusten vorzeitige zusätzliche Ausbildungskosten. Einen pauschalen Abschlag in Höhe von 15 Prozent nimmt auch der Bund bei der Berechnung des Anspruchs auf Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz vor (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AltGG).

Der nicht durch die Nachversicherung abgedeckte Teil der fiktiven monatlichen Versorgungsanwartschaft wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in eine einmalige ergänzende Versorgungsabfindung umgerechnet. Der Barwertberechnung liegt die pro-

gnostizierte Bezugsdauer zugrunde. Diese bestimmt sich vom Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1 BayBG bis zur statistischen Lebenserwartung im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die pauschale Anknüpfung an die gesetzliche Regelaltersgrenze ist gerechtfertigt, da mit dem Ausscheiden beim bisherigen Dienstherrn zwangsläufig die Möglichkeit verloren geht, von besonderen oder Antragsaltersgrenzen Gebrauch zu machen. Der bei der Berechnung anzuwendende Diskontierungssatz wird ebenso wie der Anpassungsfaktor vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat bekanntgegeben. Eine eventuelle Hinterbliebenenversorgung oder eine vorzeitige Alterssicherung auf Grund Erwerbsminderung bleiben aufgrund des Wegfalls der Alimentationsverpflichtung außer Ansatz.

Da der Abfindungsbetrag nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b Einkommensteuergesetz (EStG) der nationalen Einkommenssteuerpflicht auch dann unterliegt, wenn die Betroffenen bereits in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, wird die Abfindungssumme um einen pauschalen Aufschlag von 40 Prozent erhöht, womit die Steuerprogression bei Zusammenreffen mit laufendem Arbeitslohn im selben Veranlagungszeitraum hinreichend berücksichtigt ist.

Abs. 4:

Abs. 4 dient der Gleichstellung der ergänzenden Versorgungsabfindung mit Renten, die zur Vermeidung einer Überversorgung nach Rückkehr eines Beamten oder einer Beamtin zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBeamtVG nach Maßgabe des Art. 85 auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden können.

Zu Nrn. 15 bis 19 (Art. 101, 112, 113, 113a und 115)

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 9 (Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nr. 1 bis 4, 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa, cc und dd, Nr. 7 Buchst. a, 10 bis 18, 20, 21

Redaktionelle Änderungen.

Die amtliche Inhaltsübersicht ist wegen der in der Datenbank BAYERN.RECHT vorhandenen redaktionellen Inhaltsübersicht entbehrlich und entfällt daher.

Zu Nr. 5 Buchst. a (Art. 53)

Beteiligungspflichtige Maßnahmen in Förderschulen und Schulen für Kranke werden von der jeweiligen Regierung unter Beteiligung des Personalrats für die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke getroffen. Der Leiter der einzelnen Schule hat keine Befugnis zu solchen Maßnahmen (BayVG 12.12.2001, 17 P 01.741). Daher kann es nicht zu einem Stufenverfahren unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats kommen. Den aus dem Kreis der För-

derschulen und Schulen für Kranke gewählten Mitgliedern des Bezirkspersonalrats stehen also insoweit keine zu vertretenden Beschäftigten an den Förderschulen und Schulen für Kranke gegenüber. Daher sind die Beschäftigten an Förderschulen und Schulen für Kranke nicht mehr zum Bezirkspersonalrat wahlberechtigt. Durch die Regelung verliert der Bezirkspersonalrat hinsichtlich der Förderschulen und Schulen für Kranke auch seine Zuständigkeit für schulartübergreifende Regelungen der Regierung. Soweit die Regierung solche treffen will, hat sie neben dem Bezirkspersonalrat den Personalrat für die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke zu beteiligen.

Dem Landesamt für Schule (LAS) soll die Zuständigkeit für die Personalverwaltung eines Teils der Beschäftigten an Schulen (insb. Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen) übertragen werden. Dennoch sind diese Schulen dem LAS nicht nachgeordnet. Dies gilt auch für Beschäftigte der Staatlichen Schulberatungsstellen, die an die Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien angebunden sind. Damit das LAS statt jedes einzelnen örtlichen Personalrats stets nur ein Gremium zu beteiligen hat, wird das LAS als Mittelbehörde fingiert, so dass ein Bezirkspersonalrat zu wählen ist.

Zu Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb (Art. 53)

Es ist beabsichtigt, dem Landesamt für Schule personalverwaltende Aufgaben für Beschäftigte aus verschiedenen Bereichen, insbesondere auch aus den Bereichen der Lehrkräfte an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen zu übertragen. Es erscheint daher angesichts der voraussichtlich betroffenen Zahl von Beschäftigten angebracht, hier zwischen den verschiedenen Gruppen zu differenzieren.

Zu Nr. 6 (Art. 58)

Die Altersgrenze für Dienstanfänger, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende wird aufgehoben. Diese sind daher künftig unabhängig von ihrem Lebensalter zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen wahlberechtigt und wählbar.

Zu Nr. 7 Buchst. b und c (Art. 60)

Angesichts der ohnehin nur kurzen Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung von 2 Jahre und 6 Monate, endet die Amtszeit eines Mitglieds nicht durch Verlust der Wählbarkeit nach dem Wahltag, insbesondere nicht durch Beendigung der Ausbildung oder Vollendung des 27. Lebensjahres.

Zu Nr. 8 und 9 (Art. 70 bis 72)

Um neuen Technologien mehr Raum zu geben, soll im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung auf die Schriftform verzichtet werden. Neben der bisher erforderlichen Schriftform sind künftig auch andere Datenträger zulässig. Um insbesondere die mündliche Form auszuschließen und dennoch elektronische Arbeitsprozesse zu ermöglichen, wird die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (§ 126b Satz 2 BGB)

vorgeschrieben. Auf § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) wird hingewiesen.

Zu Nr. 19 (Art. 93 a. F. = Art. 96 n. F.)

Übergangsregelung zu Nr. 6 Buchst. a (Art. 53).

Ohne Übergangsregelung würden den Regierungen bzw. dem Landesamt für Schule bis zu Etablierung eines Bezirkspersonalrats beim Landesamt für Schulen bayernweit 682 Dienststellen auf örtlicher Ebene gegenüberstehen. Für die Übergangszeit wird daher eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die an die bisherige Praxis anknüpft und eine Beteiligung der Bezirkspersonalräte vorsieht.

Die jeweiligen Bezirkspersonalräte an den Regierungen haben den jeweiligen örtlichen Personalrat anzuhören, so dass eine hinreichende Berücksichtigung der schularttypischen Belange gewährleistet ist.

Zu § 10 (Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)

Art. 85, 113a, 113b

Redaktionelle Folgeänderungen zu § 2 Nr. 8.

Zu § 11 (Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht ist wegen der in der Datenbank BAYERN.RECHT vorhandenen redaktionellen Inhaltsübersicht entbehrlich und entfällt daher.

Zu Nr. 2 (Art. 35)

Redaktionelle Folgeänderungen zu § 2 Nr. 8 und 18.

Zu Nr. 3 (Art. 52)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 8 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. aa.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Regelung zum Inkrafttreten.

Die Änderungen des Personalaktenrechts im BayBG, die zu erheblichen Teilen zur Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung dienen, treten mit Beginn ihrer unmittelbaren Geltung ab dem 25.05.2018 in Kraft. Die Änderungen in § 1 Nr. 14 Buchst. b sowie § 6 Nr. 4, Nr. 6 Buchst. f, Nr. 7 Buchst. b und c treten zum 01.07.2018 in Kraft. Damit haben die Bezügestellen genug Zeit, alle von der Familienzuschlagsneuregelung betroffenen Fälle zu prüfen und – soweit erforderlich – die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 für die Zukunft anzupassen. Die Einfügung des Art. 99a BayBeamtVG mit § 8 Nr. 14 tritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Verkündung des ursächlichen Urteils des EuGH am 13.07.2016 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass alle ab dem Entscheidungszeitpunkt Betroffenen von der Rechtsänderung umfasst werden.

Die Neufassung des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Bay-BeamtVG mit § 8 Nr. 10 Buchst. b tritt ebenfalls rückwirkend zum Zeitpunkt der Verkündung der ursächlichen Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 06.12.2017 in Kraft.